

Der Prozeß gegen den Görzer Juden Bera Pincherle 1643–1645

Von HELFRIED VALENTINITSCH

Seit den Kreuzzügen wurden die in Mittel- und Westeuropa teilweise schon seit Jahrhunderten ansässigen jüdischen Gemeinden wiederholt Opfer von diskriminierenden Maßnahmen, Vertreibungen und blutigen Verfolgungen. Neben politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ursachen spielten hier religiös motivierte Vorurteile und Feindbilder eine große Rolle, wie zum Beispiel die den Juden angelastete Kollektivschuld am Kreuzestod Jesu, die ihnen vorgeworfenen Ritualmorde an christlichen Kindern und die immer wieder behauptete Verhöhnung des Christentums durch die Schändung von Hostien.¹ Die ohnehin große Bedeutung der Hostie als Sinnbild für den Leib Christi wurde durch die Einführung des zur Verehrung der Eucharistie bestimmten Fronleichnamfestes (1264) noch mehr hervorgehoben. Der geringste Verdacht auf den Diebstahl oder die mißbräuchliche Verwendung von Hostien wurde daher verfolgt und mit dem Tod bestraft. Im Spätmittelalter traf der Vorwurf der Hostienschändung bevorzugt jene Gruppen, die tatsächlich oder vermeintlich von der katholischen Lehre abwichen oder wie die Juden von vornherein außerhalb der christlichen Gemeinschaft standen.² Im Verlauf der Gegenreformation gelangte die während der Reformationszeit vorübergehend zurückgedrängte Verehrung des Altarsakramentes zu neuer Blüte und führte schließlich zu übersteigerten Formen. In den katholischen Gebieten Mitteleuropas war nun die vom gegenreformatorischen Geist erfüllte Oberschicht bestrebt, die besonders unter der ländlichen Bevölkerung verbreitete magische Verwendung von Hostien auszurotten, weshalb dieser Aspekt bei der Verfolgung von Hexen und Zauberern eine gewisse Rolle spielte.³ Es war daher kein Zufall, daß zur selben Zeit auch die Juden wieder mit dem

¹ Vgl. dazu mit weiterführenden Literaturangaben W. Häusler, *Judenhaß und Judenverfolgungen – Vom Vorurteil zum Massenmord*, in: H. Valentinitsch (Hrsg.) *Hexen und Zauberer. Die große Verfolgung – ein europäisches Phänomen in der Steiermark*, Graz-Wien 1987, S. 365 ff.

² Die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts brachte in Mittel- und Oberitalien noch eine Nachblüte des jüdischen Lebens, die dann um 1550 durch die Gegenreformation ein jähes Ende fand. Nach den Talmudverbrennungen unter Papst Julius III. folgte Paul IV. mit weiteren restriktiven Maßnahmen gegen die Juden. Papst Pius V. (1566 – 1572) konzentrierte die Juden zwangsweise in Rom und Ancona und vertrieb sie aus allen anderen Städten des Kirchenstaates. Die übrigen italienischen Staaten folgten dem päpstlichen Beispiel und trafen ähnliche Regelungen gegen die Juden (H. Greive, *Die Juden. Grundzüge ihrer Geschichte im mittelalterlichen und neuzeitlichen Europa*, Darmstadt 1980, S. 57 ff.).

³ H. Valentinitsch, *Der Vorwurf der Hostienschändung in den innerösterreichischen Hexen- und Zaubereiprozessen (16. – 18. Jahrhundert)*, in: *Zeitschrift d. Histor. Vereines f. Steiermark* 78, 1987, S. 5 ff.; ders., *Bettlerverfolgung und Zaubereiprozesse in der Steiermark*, in: *Mitteilungen d. Steiermärkischen Landesarchivs* 35/36, 1986, S. 105 ff.; ders., *Hexenwahn und Hexenprozesse im untersteirischen Markt Tüffer / Laško im ausgehenden 17. Jahrhundert*, in: R. Härtel u. a. (Hrsg.), *Geschichte und ihre Quellen. Festschrift für Friedrich Hausmann zum 70. Geburtstag*, Graz 1987, S. 367 ff.

Vorwurf der Hostienschändung konfrontiert wurden.⁴ Im vorliegenden Beitrag soll nun an einem Beispiel aus Innerösterreich gezeigt werden, wie im 17. Jahrhundert die aus dem Mittelalter überlieferten Vorurteile gegen die Juden weiter lebten. Der hier mit Innerösterreich bezeichnete Länderkomplex umfaßte in der frühen Neuzeit als Verwaltungseinheit die Herzogtümer Steiermark, Kärnten und Krain, die Grafschaft Görz und das habsburgische Küstenland. Das Fortleben der antijüdischen Vorurteile in Innerösterreich ist umso bemerkenswerter, als die Juden 1496 aus der Steiermark⁵ und aus Kärnten, 1515 auch aus Krain⁶, auf Betreiben der Stände ausgewiesen worden waren und sich lediglich in der Grafschaft Görz und im Küstenland, wo italienisch-friulanische, slowenische und deutsche Bevölkerungselemente aufeinandertrafen, einige jüdische Gemeinden halten konnten.

Über die Situation der in Innerösterreich verbliebenen jüdischen Gemeinden im 16. Jhd. und in den ersten Jahrzehnten des 17. Jhdts. besitzen wir nur wenige Angaben. Die größten Gemeinden existierten in den Städten Triest⁷ und Görz⁸, während in den kleineren Orten des Küstenlandes, wie z. B. in Cormons, anscheinend nur vereinzelt Juden lebten. Die ständig in der Stadt Görz ansässigen Juden gehörten alle der weit verzweigten und bis ins 20. Jhd. im Küstenland nachweisbaren Familie Pincherle an.⁹ In den 40er-Jahren des 17. Jhdts. werden in Görz neun Familienoberhäupter dieser Sippe, und zwar Benedetto Pincherle, sein Sohn Isaak, seine Brüder Jakob, Aron und Donato, dann Vito, Elias und Manasse Pincherle sowie Benedetto Pincherle genannt.¹⁰ Der letztere wurde zur Unterscheidung von seinem gleichnamigen Verwandten auch als Bera Pincherle bezeichnet. Der Familienname leitet sich wohl vom deutschen Wort »Pinkerl« ab und deutet vielleicht darauf hin, daß die Familie erst im Zuge der Vertreibung aus den übrigen innerösterreichischen Ländern nach Görz gekommen war. Wie rasch sich die Familie ihrer neuen italienisch dominierten Umgebung anpaßte, zeigen ihre in italienischer Sprache geführte Korrespondenz und die Verwendung von italienischen Vornamen, die eindeutig nichtjüdischen Ursprungs waren. Da den Juden Tätigkeiten, wie z. B. im Handwerk oder in der

⁴ So scheint z. B. in der 1656 von Kaiser Ferdinand III. für Niederösterreich erlassenen Landgerichtsordnung der Vorwurf auf, daß die Juden gestohlene Hostien kaufen würden, um sie für magische Zwecke zu verwenden (H. Valentinitich, Der Vorwurf der Hostienschändung, a.a.O., S. 12).

⁵ Vom Ende des 15. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts durften sie sich in der Steiermark und in Kärnten nicht niederlassen. Vgl. dazu A. Rosenberg, Beiträge zur Geschichte der Juden in der Steiermark, Wien-Leipzig 1914; K. Lohrmann u. M. Wenninger, Die Entwicklung des Judenrechtes in Österreich und seinen Nachbarländern, in: K. Lohrmann (Hrsg.), 1000 Jahre österreichisches Judentum, Eisenstadt 1982, S. 35 ff. und W. Wadl, Geschichte der Juden in Kärnten im Mittelalter. Das Kärntner Landesarchiv 9, Klagenfurt 1981.

⁶ S. Vilfan, Rechtsgeschichte der Slowenen. Grazer Rechts- und staatswissenschaftliche Studien (Hrsg. v. H. Baltl) Bd. 21, Graz 1968, S. 116.

⁷ Nach einer um die Mitte des 17. Jahrhunderts verfaßten Reisebeschreibung trugen die Triestiner Juden dieselbe Kleidung wie die Christen und waren daher von diesen äußerlich nicht zu unterscheiden (J. Löwenthal, Geschichte der Stadt Triest, I. Theil, Triest 1857, S. 113).

⁸ Im Jahr 1869 zählte die Stadt Görz 16.559 Einwohner, darunter etwa 300 Israeliten (C. Frhr. v. Czoernig, Die Stadt Görz berühmt als climatischer Curort, Wien 1874, S. 30).

⁹ Vgl. dazu A. Tamaro, Storia di Trieste, 2. Bd., Roma 1924, S. 338 und 604. Einer der bedeutendsten italienischen Schriftsteller der Gegenwart, Alberto Moravia (geb. 1907 in Rom), heißt mit bürgerlichem Namen Alberto Pincherle.

¹⁰ EUM 1645-VIII-1, fol. 135-138.

Landwirtschaft, verwehrt blieben, mußte auch die in Görz lebende jüdische Gemeinde ihren Lebensunterhalt durch Handel und Geldgeschäft verdienen, wobei sich einzelne ihrer Mitglieder auf bestimmte Bereiche spezialisierten. So beschäftigte sich das Oberhaupt der Gemeinde, Benedetto Pincherle, vornehmlich mit dem Handel von Waren des gehobeneren Bedarfs. Bera Pincherle engagierte sich sowohl im Handel als auch im Geldgeschäft, Elias handelte ausschließlich mit Pferden, während Manasse als Pfandleiher tätig war. Donato Pincherle handelte schließlich mit Textilien, und hier wieder besonders mit Leinwand, gelegentlich aber auch mit aus Edelmetallen verfertigten Gegenständen.

Die Görzer Juden unterhielten nicht nur mit der im weiteren Umkreis der Stadt lebenden slowenischen Bevölkerung geschäftliche Beziehungen, sondern verfügten auch über überregionale Kontakte. Obwohl wir darüber nur wenige Angaben besitzen, können wir doch davon ausgehen, daß die Görzer Juden im Handel zwischen Venedig auf der einen Seite und Innerösterreich, Wien und Ungarn auf der anderen Seite eine gewisse Mittlerrolle spielten, wobei ihnen ihre familiären Kontakte zur großen jüdischen Gemeinde in Venedig zweifellos von Nutzen waren. In der Steiermark, in Kärnten und in Krain durften sich die Triestiner und Görzer Juden allerdings nur mit einer Durchreiseerlaubnis der landesfürstlichen Behörden bewegen. Diese nur in Ausnahmefällen und meist gegen den erbitterten Widerstand der Stände erteilten Bewilligungen waren außerdem mit diskriminierenden Bestimmungen verknüpft.¹¹ Die Triestiner und Görzer Juden zogen es daher häufig vor, bei ihren Geschäften in den übrigen innerösterreichischen Ländern christliche Faktoren zu verwenden. Eine Angabe zeigt, wie weit gespannt die Geschäfte der Görzer Gemeinde waren. So beschaffte zum Beispiel der oben genannte Benedetto Pincherle im Jahr 1644 in Wien für die in der Grafschaft Gradiska gelegene Pfarrkirche zu Fara eine Glocke, die er über Tarvis ins Küstenland bringen ließ.¹²

In der ersten Hälfte des 17. Jhdts. duldeten die österreichischen Habsburger die in Innerösterreich verbliebenen Juden in erster Linie wohl aus fiskalischen Erwägungen. Vor allem während der Dreißigjährigen Kriege wurde deshalb auch die Görzer Judengemeinde wiederholt zu finanziellen Mehrleistungen herangezogen. Die von den landesfürstlichen Vertretern im Görzer Landtag eingebrachten Geldforderungen vermitteln ungefähr eine Vorstellung über die Wirtschaftskraft der Görzer Judengemeinde. Im Jahr 1644 bewilligte z. B. der Landtag eine Steuerleistung von 6.000 fl., wozu noch zusätzliche Leistungen einzelner Gruppen kamen.¹³ Alle in der Grafschaft Görz lebenden Bürger hatten zusammen 700 fl. zu entrichten, während die wenigen jüdischen Familien zusammen 375 fl. aufbringen mußten. Trotzdem wird man die Stellung der Triestiner und Görzer Juden in der Wirtschaft der innerösterreichischen Länder nicht überbewerten dürfen, da hier in der ersten Hälfte des 17. Jhdts. der Großhandel, das Geldgeschäft und verschiedene landesfürstliche Monopole fast ausschließlich in den Händen einiger italienischer Großunternehmer

¹¹ So wurden z. B. bei der landesfürstlichen Maut am Präbichl die durchreisenden Juden wie Waren behandelt und mußten pro Person eine Mautgebühr von 12 d bezahlen (H. Valentinitich, Die Eisenstraße über den Präbichl und die Mautordnung von 1569, in: Der Leobener Strauß 9, Leoben 1981, S. 261).

¹² HK 1644-IV-26.

¹³ HK 1644-IV-26 und HK 1644-VIII-23.

lagen.¹⁴ In den Akten der innerösterreichischen Regierung jener Zeit finden sich auch keine Angaben über Streitigkeiten der Görzer Judengemeinde mit ihren christlichen Konkurrenten oder die sonst üblichen Beschwerden über tatsächliche oder angebliche Wuchergeschäfte der Juden. Wir können daraus den Schluß ziehen, daß das Verhältnis der Görzer Judengemeinde zur christlichen Bevölkerung keinen Anlaß zu Spannungen gab.¹⁵ Nach den bitteren Erfahrungen, die die innerösterreichischen Juden im ausgehenden 15. Jhd. mit den Habsburgern gemacht hatten, hatte sich bei ihnen offenbar wieder ein gewisses Vertrauen zu den landesfürstlichen Behörden eingestellt. Dafür spricht, daß die Juden bei internen Erbstreitigkeiten gelegentlich sogar an die Regierung in Graz appellierten. Die familiären und geschäftlichen Beziehungen zu ihren venezianischen Glaubensbrüdern bargen allerdings wegen der Feindschaft zwischen dem Haus Habsburg und der Signorie eine gewisse Gefahr in sich, da die innerösterreichischen Juden von ihren christlichen Konkurrenten nur allzu leicht als venezianische Agenten abgestempelt werden konnten. Wie real diese Gefahr war, zeigte sich 1670, als einige Triestiner Bürger den in der Stadt lebenden Juden neben unlauteren Geschäftsmethoden auch ihre Kontakte zu Venedig vorwarfen und deshalb ihre Vertreibung forderten.¹⁶

Die Hauptgefahr drohte aber im 17. Jahrhundert den im Küstenland ansässigen jüdischen Gemeinden weiterhin von jener althergebrachten Mischung aus religiös motivierten Vorurteilen und handfesten wirtschaftlichen Interessen einzelner Christen, die nach dem Abschluß der Gegenreformation sogar neue Nahrung erhalten hatte. Der Ausgangspunkt der nun folgend dargestellten Ereignisse war die in der Hauptmannschaft Tolmein (ital. Tolmezzo, slow. Tolmin) gelegene Ort Kirchheim (ital. Circhina, slow. Cerkno). Im September oder Oktober 1642 stiegen hier mitten in der Nacht in der Pfarrkirche St. Bartholomäos Diebe durch ein Fenster ein, raubten den Opferstock aus und erbrachen den Tabernakel. Am nächsten Morgen entdeckte der Glöckner das eingeschlagene Fenster und alarmierte den Pfarrer Giovanni Battista Razo.¹⁷ Der Geistliche und seine beiden Kapläne stellten nun fest, daß etwa sieben Hostien gestohlen worden waren. Von den Dieben fehlte zwar jede Spur, doch richtete sich angeblich schon damals der Verdacht der Bevölkerung auf zwei Slowenen, die in der Pfarre Kirchheim als Diebe bekannt waren. Der eine hieß Laure Resnoschnikh, der auch Terschikh genannt wurde. Er war ein Untertan der benachbarten bereits im Herzogtum Krain befindlichen Herrschaft Bischoflack/Škofja Loka und stammte aus dem ca. 8 km von Kirchheim gelegenen Dorf Leskovica, das damals nach Pölland/Poljane eingepfarrt war. Über seine Lebensumstände besitzen wir nur sehr allgemeine Angaben. Er trieb sich als Bettler und Landstreicher herum und hatte zusammen mit seinem Kumpan Urban Khrivez mehrere Dieb-

¹⁴ Vgl. dazu H. Valentinitsch, Italienische Unternehmer im Wirtschaftsleben der innerösterreichischen Länder 1550–1650, in: J. Schneider (Hrsg.) Wirtschaftskräfte und Wirtschaftswege, I: Mittelmeer und Kontinent. Festschrift f. H. Kellenbenz, Nürnberg 1978, S. 695 ff.

¹⁵ Ab etwa 1640 sind allerdings restriktive Maßnahmen von einzelnen Beamten gegen die Görzer Juden festzustellen. So ließ der Verwalter der Grafschaft Gradiska 1642 das Oberhaupt der Görzer Judengemeinde, Benedetto Pincherle, vorübergehend festnehmen (HK 1643-I-7). Im folgenden Jahr beschwerte sich der in Cormons ansässige Jude Salomon bei der Grazer Regierung, daß der Mauteinnehmer zu Görz von ihm die doppelte Mautgebühr verlangt hatte (HK 1643-XI-6).

¹⁶ Der Verfasser wird in absehbarer Zeit eine Untersuchung über die Pläne zur Vertreibung der Triestiner Juden in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts vorlegen.

¹⁷ Wie Anm. 10, fol. 242 ff.

stähle begangen. Hingegen sind wir über die Straftaten des Khrivez, der gelegentlich auch den falschen Namen Valentin Berginiz oder Werginiz führte, besser unterrichtet. Khrivez kam aus der ca. 15 km südlich von Kirchheim gelegenen Bergwerksiedlung Idria/Idrija¹⁸ und hielt sich zeitweilig auch in Zirknitz/Cerknica in Unterkrain auf, wo sein Schwager wohnte. Er verdiente seinen Lebensunterhalt mit dem Handel von Branntwein, mit Gelegenheitsarbeiten, der Plünderung von Opferstöcken und dem Diebstahl von Getreide und Leinwand.¹⁹ Aus diesen »Einnahmen« finanzierte er den Kauf von einigen Ochsen, die er dann in der Hauptmannschaft Tolmein auf einer Alm unterbrachte.

Der dem Kapitel von Cividale unterstellte Pfarrer von Kirchheim war zwar über den Einbruch in seine Kirche beunruhigt, hielt es aber nicht für notwendig, seine vorgesetzten geistlichen Stellen darüber offiziell zu unterrichten.²⁰ Er sandte jedoch zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt einen Boten zum Verwalter der Herrschaft Bischoflack und ließ diesen über den Vorfall informieren. Die seit dem zehnten Jahrhundert im Besitz des Bischofs von Freising befindliche Herrschaft Bischoflack wurde im Spätmittelalter meist von Pflegern oder Hauptleuten verwaltet, die aus dem Herzogtum Krain stammten.²¹ Seit dem 16. Jahrhundert besetzten aber die Bischöfe diese Funktion, wie um 1680 der Krainer Historiograph Johann Weikhard von Valvasor mißmutig vermerkte, mit Bayern oder Schwaben, die anscheinend eine straffere Verwaltung gewährleisteten.²² Um 1640 fungierte in Bischoflack Hans Jakob von Wangnerekh als bischöflicher Verwalter. Über seine Herkunft und frühere Tätigkeit besitzen wir keine Angaben.²³ Hauptmann Wangnerekh war in Bischoflack vor allem bestrebt, die Einkünfte seines Herrn mit allen Mitteln zu steigern. Der Bischof hatte diese auch bitter nötig, da das Hochstift Freising im Verlauf des Dreißigjährigen Krieges wiederholt schwer in Mitleidenschaft gezogen wurde. Aus den vom Kampfgeschehen weitab gelegenen Krainer Besitzungen des Bischofs waren daher noch am ehesten größere Einkünfte zu erwarten. Obwohl es 1635 in der Untersteiermark und im benachbarten Herzogtum Krain zu einem blutigen Aufstand der slowenischen Bauern gekommen war, führte Hauptmann Wangnerekh in den folgenden Jahren in der Herrschaft Bischoflack anstatt der bisherigen Robotleistungen eine Ablösung in Form von Bargeld ein. Die Geldforderungen des Verwalters waren aber so überhöht, daß 1639/1640 die innerösterreichischen Zentralbehörden eingreifen mußten, um die empörten Untertanen wieder zu beruhigen.²⁴

Bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit versuchte Hauptmann Wangnerekh ebenfalls hart durchzugreifen. Sein Hauptaugenmerk richtete er hier auf Schmugglerbanden, die aus dem venezianisch-habsburgischen Grenzgebiet in

¹⁸ Über Idria vgl. H. Valentinitsch, Das landesfürstliche Quecksilberbergwerk Idria 1575–1659. Forschungen zur geschichtl. Landeskunde der Steiermark 32, Graz 1981.

¹⁹ Wie Anm. 10, fol. 117 ff.

²⁰ Ebd., fol. 244.

²¹ Vgl. dazu P. Blaznik, Škofja Loka in Loško Gospostvo (973 – 1803), Škofja Loka 1973, S. 163 ff.

²² J. W. von Valvasor, Die Ehre des Herzogthums Crain, III. Theil, Nürnberg 1689 (Nachdruck München 1971), S. 37.

²³ Im Jahr 1639 bestätigte Kaiser Ferdinand III. Hans Jakob von Wangnerekh und seinen Brüdern und Vettern den Adelsstand (K. F. v. Frank, Standeserhebungen und Gnadenakte für das Deutsche Reich und die Österreichischen Erblande bis 1806, 5. Bd., Schloß Seftenegg 1974, S. 186. Siehe auch P. Blaznik, a.a.O., S. 257, 337 und 451.

²⁴ COP 1640-I-46, EUM 1640-I-6.



das Landgericht Bischoflack überwechselten, sowie auf andere Kriminelle.²⁵ Im Zug der damit verbundenen verstärkten Nachforschungen wurde der oben genannte Laure Resnoschnikh festgenommen und in das Schloß nach Bischoflack gebracht. Ob Wangnerekh damals schon Kenntnis von dem Einbruch in Kirchheim hatte, geht aus dem vorliegenden Akt nicht hervor. Es ist aber auffallend, daß Laure nun mindestens drei Monate im Kerker verbrachte, bis ihn Hauptmann Wangnerekh am 28. Februar 1643 unter der Folter verhören ließ.²⁶ Der durch die lange Haft und die im Kerker herrschende Kälte zermürbte Gefangene, der bisher anscheinend keine einzige Straftat zugegeben hatte, gestand nun den Einbruch in Kirchheim. Sein Genosse Khrivez öffnete dort mit einem mitgebrachten Schlüssel den Tabernakel und entnahm aus dem Ziborium zwei geweihte Hostien, die sich dann die beiden Diebe teilten. Zuerst behauptete Laure, daß er seine Hostie gegessen hätte. Auf weiteres Befragen änderte er jedoch seine Aussage und erklärte, daß er einen Teil seiner Hostie in einem Beutel weggetragen hätte, das Allerheiligste schließlich aber zu Bröseln zerfallen wäre. Der Verwalter begnügte sich aber nicht mit dieser Antwort und brachte den Gefangenen schließlich soweit, daß dieser eine neue Variante aufstichtete. Laure sagte nun, daß er die Hostie in seinem Rock eingenäht getragen hätte, wußte aber nicht, ob sie noch an ihrem Platz war. Die sofort als »Sachverständige« herbeigerufenen Geistlichen untersuchten darauf die Kleider des Diebes, fanden aber nichts, worauf dieser plötzlich erklärte, daß ihm vielleicht seine Geliebte die Hostie entwendet hätte.

Am 2. März 1643 wurde Laure neuerlich einem Verhör unterzogen. Der zunächst »gütlich« befragte Gefangene wiederholte, daß er die eine Hälfte seiner Hostie gegessen und die andere in seinem Rock eingenäht hätte. Beim Geständnis des Hostiendiebstahls war natürlich sofort die Frage aufgetreten, weshalb die beiden Diebe überhaupt die Hostie gestohlen hatten. Spätestens jetzt faßte der Verwalter den geradezu teuflischen Plan, das Geständnis des Laure, bei dem ohnehin nichts zu holen war, für seine Zwecke zu benutzen. Dabei kam ihm zugute, daß die Anwendung der Folter vielfältige Möglichkeiten eröffnete, um die Aussagen des Gefangenen im Sinne des Verwalters zu beeinflussen. Als man nämlich Laure erneut zu foltern begann, gestand dieser, wie der erhalten gebliebene Auszug aus dem Verhörprotokoll ausdrücklich festhielt, nach »vielfältigem Variieren und Wenden der Wortex«, daß er zusammen mit Khrivez sechs Hostien gestohlen und diese einem Juden in Görz um 30 fl. verkauft hätte. Von diesem Erlös erhielt Laure 10 fl. in Form von verschiedenen Münzsorten. Der Dieb konnte allerdings den Käufer nur sehr allgemein beschreiben. Der Jude war jung und klein, trug ein rotes Bärtchen und hieß angeblich Matthäus Judesch. Auch über das Haus, in dem angeblich der Verkauf erfolgt war, konnte Laure nur unbestimmte Angaben machen. Es wurde noch von zwei anderen Juden bewohnt und lag neben einer Zisterne auf der linken Seite einer Gasse, die zum Schloß von Görz führte. Nach diesem »Geständnis« beendete man die Folter und befragte Laure »gütlich«, worauf er seine Aussage bestätigte.

Hauptmann Wangnerekh sandte noch am gleichen Tag die Aussagen des Kirchendiebs durch einen eigenen Boten nach Görz und ersuchte den Magistrat der Stadt um die Ausforschung des von Laure angegebenen Juden.²⁷ Der Görzner Stadtrichter Bartolomeo Pietrogallo kam der Aufforderung sofort nach und konfrontierte bereits am 5. März 1643 fünf Familienoberhäupter der jüdischen Gemeinde, und

²⁵ Im Jahr 1640 gelang es Wangnerekh, den berüchtigten venezianischen Banditen Antonio Galeoto festzunehmen (EUM 1644-V-13).

²⁶ Wie Anm. 10, fol. 26 f. und fol. 188 ff.

²⁷ Über den Görzner Magistrat im 17. Jahrhundert siehe C. Frh. v. Czoernig, a.a.O., S. 760.

zwar Benedetto, Bera, Elias, Manasse und Donato Pincherle mit den gegen sie erhobenen Vorwürfen.²⁸ Es ist nun auffällig, daß Pietrogallo bei den folgenden in italienischer Sprache geführten Verhören seine Fragen auf den Kauf von Kelchen und anderen kirchlichen Gegenständen beschränkte, auf den angeblichen Hostienkauf aber überhaupt nicht einging. Eine mißverständliche Interpretation des in deutscher Sprache abgefaßten Schreibens des Verwalters Wangnerekh ist wohl auszuschließen. Wir können daher annehmen, daß Pietrogallo die Juden zu schützen suchte und auch nicht an die ihnen indirekt vorgeworfene Hostienschändung glaubte. Das Verhör der einzeln vorgeführten Juden konzentrierte sich zunächst auf Benedetto Pincherle, der die Richtigkeit der folgenden Angaben bei seinem Glauben beschwor. Beim Inquisitionsverfahren war es üblich, daß man den Delinquenten zuerst danach fragte, ob er wisse, weshalb man ihn verhören wollte. Pincherle verneinte diese Frage und gab an, daß ihm der Stadtrichter vorher gesagt hätte, daß er einen kirchlichen Gegenstand gekauft haben solle. Der Jude bestritt dies wiederholt energisch und erklärte auch, daß er Urban Khrivez alias Berginiz nicht kenne.²⁹ Auf die Frage, ob er mit dem von Laure beschriebenen Juden identisch wäre, antwortete er, daß außer ihm auch andere Görzner Juden wie z. B. sein Bruder Donato einen roten Bart trügen. Die anderen Juden machten im wesentlichen dieselben Angaben wie Benedetto Pincherle. Lediglich Bera Pincherle gab zu, daß ihm jemand vor vielen Jahren einen offensichtlich gestohlenen Kelch angeboten hätte. Er beteuerte aber, daß er diesen Vorfall damals dem Stadtrichter gemeldet hätte. Alle Juden bezeugten schließlich ihre Angst davor, auch nur annähernd mit dem Kauf von Kultgegenständen in Zusammenhang gebracht zu werden und erklärten, daß sie keine für einen solchen Handel in Frage kommende Person kennen würden. Der Stadtrichter begnügte sich mit diesen Aussagen und ließ noch am selben Tag die Juden wieder nach Hause gehen.

Nachdem der Görzner Magistrat den bischöflichen Verwalter über das negative Ergebnis seiner Nachforschung informiert hatte, setzte Wangnerekh alles daran, die Aussagen des Laure über den angeblichen Hostiendiebstahl noch mehr abzusichern. Der unglückselige Gefangene wurde nun in den nächsten Wochen drei weiteren Verhören unterzogen, wobei aber der Hauptmann auf die Anwendung der Folter verzichtete.³⁰ Der genaue Wortlaut der Fragen und Antworten geht aus dem Gerichtsprotokoll nicht hervor. Wahrscheinlich drohte man Laure mit neuerlicher Folter, falls er von seinem »Geständnis« abweichen würde. Der Dieb bestätigte daher bei allen Verhören den Hostienverkauf an einen Görzner Juden und schmückte seine Geschichte mit zusätzlichen Details aus. Am 10. März 1643 sagte er, daß Khrivez den Juden mehrmals geweihte Gegenstände verkauft hätte. Außerdem behauptete Laure, daß der ihm vorher nicht bekannte Jude die beiden Kirchendiebe wegen des Kaufs einer Hostie angesprochen hätte. Der Herrschaftsverwalter nahm diese Aussage sofort zum Anlaß, um noch am gleichen Tag den Görzner Magistrat aufzufordern, gegen die Juden energische Maßnahmen zu ergreifen. Zehn Tage später beschrieb Laure die Umstände, unter denen die Hostien angeblich verkauft worden waren noch genauer als beim ersten Mal. Im Haus des Käufers, der ein »ölfarbenes Gewand« trug, waren noch eine alte und eine junge Jüdin anwesend, während im Keller ein anderer, jedoch bartloser Jude etlichen Leuten Rotwein ausschenkte. Die Übergabe der Hostien selbst erfolgte in einer Kammer, die im ersten Stock des Hauses lag. Gleich-

²⁸ Wie Anm. 10, fol. 135–139.

²⁹ Pincherle bestritt auch ausdrücklich jeden Zusammenhang mit magischen Handlungen.

³⁰ Wie Anm. 10, fol. 26 f.

zeitig gestand Laure noch einen zweiten Kirchendiebstahl, den er bis jetzt verschwiegen hatte. Seine neuerliche Aussage über den Einbruch in Kirchheim stimmte mit seinem früheren Geständnis überein, doch erklärte er jetzt, daß Urban den Tabernakel nicht mit einem Schlüssel geöffnet, sondern mit einem stumpfen Eisen aufgebrochen hätte. Am 21. März 1643 fand schließlich das letzte Verhör statt, in dem Laure seine bisherigen Aussagen bestätigte.

Inzwischen hatte Urban Khrivez von der Gefangennahme und der Folterung seines Genossen erfahren und begab sich deshalb etwa Mitte März 1643 nach Bischoflack, wo er den ihm bekannten Schulmeister aufsuchte.³¹ Was ihn zu diesem geradezu tollkühnen Schritt bewogen hatte, geht aus den Gerichtsakten nicht ganz eindeutig hervor. Sicher ist nur, daß Khrivez mit Hilfe des Lehrers Kontakt mit dem Gefangenen aufnehmen wollte. Wir können daher annehmen, daß er sich über die bisherigen Aussagen des Laure informieren und sich mit ihm absprechen wollte. Der über dieses Ansinnen des Khrivez entsetzte Schulmeister erklärte jedoch, daß eine Kontaktaufnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt unmöglich wäre und riet Urban dringend, Bischoflack zu verlassen. Obwohl der Schulmeister darauf verzichtete, den Kirchendieb anzuzeigen, blieb dessen unvorsichtiger Besuch nicht verborgen. Khrivez gelang es zwar noch, das Gebiet des Landgerichtes Bischoflack zu verlassen, doch wurde er am 21. März 1643 anscheinend aufgrund einer gezielten Fahndung im Bereich des Stadtgerichtes Krainburg/Kranj verhaftet und in das dortige Gefängnis eingeliefert. Zwei Tage später ließ der Krainburger Stadtrichter Felix Adelman, der bereits von Wangnerekh über das Geständnis des Laure informiert worden war, Khrivez dem versammelten Stadtgericht vorführen, dem außer ihm noch 12 weitere Beisitzer angehörten. Der »gütlich« – also ohne Folter – befragte Gefangene gestand sofort mehrere Diebstähle und gab auch die Plünderung eines Opferstockes in einer anderen Kirche zu. Die Teilnahme an einem Hostiendiebstahl in Kirchheim stritt er jedoch ab und behauptete, daß er am Tag der Tat in Bischoflack gewesen wäre. Er räumte jedoch ein, daß er vom Diebstahl der Hostien gehört hätte.

Das Krainburger Stadtgericht entschloß sich nun, wohl auf Drängen des Verwalters Wangnerekh, zu einer Gegenüberstellung der beiden Diebe. Am 27. März 1643 wurden Laure und Urban an die Grenze zwischen dem Landgericht Bischoflack und dem Krainburger Stadtgericht gebracht und dort in Gegenwart von Vertretern beider Gerichte verhört.³² Für Hauptmann Wangnerekh, der persönlich an den Verhören teilnahm, ergab sich daher die Gelegenheit, auch auf die Aussagen des Khrivez Einfluß zu nehmen. Der zunächst vorgeführte Laure bestätigte seine früheren Angaben über den Hostiendiebstahl und versuchte seinen Genossen noch stärker zu belasten. Angeblich hatten die beiden Diebe in Kirchheim bei der Geliebten des Laure ausgiebig gezecht, bis Khrivez den Vorschlag machte, aus der Pfarrkirche Hostien zu stehlen und einem Görzer Juden zu verkaufen. Der daraufhin vorgeführte Urban Khrivez konnte den Aussagen seines Kumpanen nichts entgegensetzen und versuchte nun seinerseits, die Schuld an dem Hostiendiebstahl dem unbekanntem Juden anzulasten. Er behauptete, daß ihn in Görz ein Jude angesprochen hätte, gegen Entgelt eine Hostie zu beschaffen, und bestätigte auch den angeblichen Verkauf für 30 fl. Bei der Beschreibung des Käufers folgte Khrivez den Aussagen des Laure, fügte aber noch an, daß der Jude bucklig gewesen wäre. Wie sich die Verhöre im einzelnen abspielten, geht aus den vorliegenden Akten nicht hervor. Der be-

stimmende Einfluß des bischöflichen Verwalters auf das Verfahren geht jedoch daraus hervor, daß man am nächsten Tag Khrivez unter Anordnung der Folter mit den inzwischen schriftlich formulierten Fragen des Hauptmannes konfrontierte. Wangnerekh wollte von dem Gefangenen die Bestätigung der Aussagen seines Genossen und die Erklärung, daß die Initiative für den Hostiendiebstahl von der Görzer Judengemeinde ausging. Tatsächlich beantwortete Khrivez dann auch die Fragen so, wie man es von ihm erwartete, gab aber nur einen einzigen Juden an.

Mit den Geständnissen der beiden Kirchendiebe schien der Fall soweit abgeschlossen, daß eine Verurteilung wegen Hostiendiebstahles erfolgen konnte. Die Widersprüche in den bisherigen Aussagen beunruhigten weder den Herrschaftsverwalter noch das Krainburger Stadtgericht, weshalb man darauf verzichtete, weitere Zeugen auszuforschen. Es stellte sich nun die Frage, was mit den beiden Delinquenten geschehen sollte. Nach der Gesetzeslage hatten sie eindeutig den Tod verdient, durch das bisherige Verfahren waren aber Kosten entstanden, die sich durch eine Exekution noch mehr vergrößert hätten. Diese Spesen konnten aber bei den beiden Angeklagten oder deren Erben wohl kaum hereingebracht werden und mußten daher den beiden Gerichten zur Last fallen. Hauptmann Wangnerekh verstärkte daher seine Bemühungen, sich an dem bislang unbekanntem Juden schadlos zu halten und verstand auch das Krainburger Stadtgericht für seinen Plan zu gewinnen. Am 28. März 1643 sandte der Krainburger Magistrat dem Verwalter der Hauptmannschaft Görz einen Brief, in dem die Krainburger auf Kosten der Görzer Judengemeinde Ersatz für ihre bisherigen Spesen forderten.³³ Am nächsten Tag wandte sich auch Wangnerekh an den Görzer Hauptmann. Er teilte ihm triumphierend mit, daß inzwischen durch ein »Urteil Gottes« Khrivez gefaßt worden war und berichtete über die von ihm zusammengetragenen Indizien, die seiner Meinung nach zur Überführung der Juden ausreichten. Wangnerekh forderte deshalb den Görzer Magistrat zum dritten Mal auf, nicht einen bestimmten, sondern alle Juden der Stadt festzunehmen und nach der 1532 von Kaiser Karl V. erlassenen »Constitutio Criminalis« prozessieren zu lassen.³⁴ Gleichzeitig, und auf diesen Punkt kam es Wangnerekh besonders an, sollte zur Deckung der Gerichtskosten der gesamte Besitz der Juden beschlagnahmt werden. Allerdings räumte der Verwalter ein, daß die Juden aus Angst vor der drohenden Todesstrafe selbst unter Folter ihre »Verbrechen nicht leicht« eingestehen würden. Zur Unterstreichung seiner Forderungen ließ der bischöfliche Verwalter am Schluß seines Briefes alle Höflichkeitsfloskeln beiseite und drohte ganz offen mit einer Weiterleitung des Falles an die innerösterreichische Regierung in Graz.

Inzwischen hatte Khrivez wohl geglaubt, daß er durch sein Eingehen auf die ihm von Wangnerekh vorgelegten Fragen der Folter entgangen war. Die ablehnende Haltung der Görzer Behörden veranlaßte jedoch den Herrschaftsverwalter und den Krainburger Stadtrichter zu einem schärferen Vorgehen. Sie begnügten sich nicht mehr mit den »gütlich« erfolgten Aussagen des Diebes, sondern ließen ihn am 30. März 1643 unter der Folter verhören, um sein erstes Geständnis weiter abzusichern.³⁵ Khrivez hielt zwar am Verkauf der Hostien fest, erklärte zuerst aber ausdrücklich, daß er aus eigenem Antrieb einen Juden gefragt hätte, ob dieser an Hostien interessiert wäre. Der Jude antwortete angeblich darauf, daß er sie nur brin-

³¹ Ebd., fol. 117.

³² Ebd., fol. 115.

³³ Ebd., fol. 9 ff.

³⁴ Vgl. dazu § 171–173 der Carolina. G. Radbruch (Hrsg.), Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), Stuttgart 1962, S. 105 f.

³⁵ Wie Anm. 10, fol. 118.

gen solle. Diese neue Version, die eher zu Gunsten des Juden sprach, behagte aber anscheinend den Richtern nicht, weshalb man die Folter vermutlich fortsetzte. Dafür spricht nämlich, daß Khrivez wenig später erneut einen Juden als Anstifter angab.

Entgegen den Erwartungen Wangnerekhs ließ sich der Görzer Magistrat von seinen Drohungen nicht einschüchtern. Nachdem man die beiden Diebe in ihre jeweiligen Kerker zurückgebracht hatte, unternahm der Verwalter einen neuen Anlauf zur Durchsetzung seines Planes. Er beklagte sich am 8. April 1643 in einem Schreiben an die Krainburger Stadtväter über seine bisherigen hohen Spesen und beschwor sie eindringlich, daß sie angesichts des vorliegenden schwerwiegenden Verbrechens ihre Korrespondenz mit ihm abstimmen sollten.³⁶ Gleichzeitig forderte er sie auf, Khrivez erneut unter der Tortur zu verhören, weil seiner Meinung nach die letzte Folterung »gar zu leise und gnädig« erfolgt war! Die Krainburger, denen das ständige Drängen Wangnerekhs allmählich unangenehm wurde, wußten nicht recht, wie sie sich verhalten sollten, weshalb der Stadtrichter am 9. oder 10. April 1643 zum landesfürstlichen Vizedom nach Laibach reiste, um dort Rat zu holen.³⁷

Inzwischen hatte der Görzer Magistrat auf die Briefe Wangnerekhs offiziell reagiert. Die Görzer Behörden erklärten, daß die ihnen übermittelten »Indizien« nicht ausreichten und verlangten deshalb, daß Khrivez nach Görz gebracht und dort den Juden gegenübergestellt werden solle. Die Forderung des Verwalters nach einer einstweiligen Beschlagnahme des Vermögens der Judengemeinde wurde hingegen völlig ignoriert. Der wütende Hauptmann hatte natürlich nicht das geringste Interesse an einer Gegenüberstellung außerhalb seines Einfluszbereiches, da er befürchten mußte, daß die beiden Delinquenten ihre Aussagen widerrufen könnten. Er forderte deshalb am 10. April und zwei Tage später nochmals die Krainburger auf, Khrivez erneut der Folter zu unterziehen und ihn laufend über alle ihre Schritte zu informieren.³⁸ Das Krainburger Stadtgericht gab nun dem Druck Wangnerekhs nach und ließ am 16. April 1643 Khrivez zum zweiten Mal foltern.³⁹ Die Aussage des Diebes fiel prompt so aus wie es der Verwalter erwartet hatte, da Khrivez sein Geständnis vom 30. März bestätigte.

Nachdem Wangnerekh fast zwei Wochen vergeblich auf ein Einlenken der Görzer Behörden gewartet hatte, blieb ihm nichts anderes übrig, als seine Drohung wahr zu machen. Er unterrichtete am 28. April 1643 offiziell die innerösterreichische Regierung in Graz über die Aussagen der beiden Diebe und beschwerte sich massiv über die Nachlässigkeit der Görzer Behörden.⁴⁰ Im ersten Teil wandte er sich vor allem gegen die von den Görzern geforderte Gegenüberstellung, wobei er teilweise recht fadenscheinige Argumente anführte. Zunächst behauptete er, daß eine Konfrontation gar nicht notwendig wäre, wenn die Görzer mit der »gleichen Schärfe« und dem selben Ernst wie er und die Krainburger vorgehen würden. Seiner Meinung nach mußte nämlich die von den Görzern durchzuführende Untersuchung dasselbe Ergebnis wie seine eigenen Ermittlungen erbringen. Er schlug daher vor, daß jedes der drei in den Fall involvierten Gerichte getrennt gegen seinen jeweiligen Gefangenen einen Prozeß führen und dann aburteilen solle. Die Tatsache, daß der von Laure und Urban angegebene Jude noch gar nicht eruiert worden war, störte dabei den Verwalter nicht im geringsten! Außerdem versuchte Wangnerekh seinen Vorschlag mit dem formalen Standpunkt zu untermauern, daß eine Überstellung der beiden Diebe

³⁶ Ebd., fol. 20 f.

³⁷ Ebd., fol. 18.

³⁸ Ebd., fol. 16 und 19.

³⁹ Ebd., fol. 126.

⁴⁰ Ebd., fol. 12 ff.

in die benachbarte Grafschaft Görz gegen die Krainer Landesfreiheiten und insbesondere gegen die Privilegien des Landgerichtes Bischoflack verstoßen würde. Der finanzielle Aspekt der geforderten Gegenüberstellung beunruhigte den Verwalter ebenfalls. Er wies nämlich darauf hin, daß es billiger wäre, »den Juden« nach Krain, als umgekehrt die beiden christlichen Verbrecher nach Görz zu transportieren. Schließlich behauptete er, daß der beschuldigte Jude verpflichtet wäre, »sich von der Anzeige zu befreien«, also allein deshalb nach Krain gebracht werden müsse. Im zweiten Teil seines Briefes kam Wangnerekh ganz offen zum eigentlichen Zweck der Anzeige. Nachdem er sich über seine bisherigen Spesen beklagt hatte, erklärte er apodiktisch, daß die Juden die »rechte Ursache« des Hostiendiebstahls wären. Da aber die Juden reich wären, so dürfe seiner Meinung nach dem ohnehin durch den Krieg »fast gänzlich ruinierten« Bischof von Freising kein Schaden durch ihre Verbrechen entstehen! Aufgrund dieser wohl mehr als fragwürdigen Argumentation fühlte sich Wangnerekh berechtigt, erneut die Beschlagnahme des Vermögens der Görzer Judengemeinde zugunsten der Herrschaft Bischoflack zu verlangen.

Der nun unter Zugzwang geratene Krainburger Magistrat wandte sich einen Tag nachdem der Brief des Verwalters nach Graz abgegangen war, ebenfalls schriftlich an die landesfürstlichen Behörden. Die Krainburger, die schon bisher in ihrer Argumentation wesentlich zurückhaltender als Wangnerekh gewesen waren, begnügten sich aber zunächst mit einem Brief an den landesfürstlichen Vizedom in Krain, Orfeo Graf von Strassoldo.⁴¹ Im Gegensatz zu Hauptmann Wangnerekh gaben sie nur eine knappe Darstellung der Aussagen über den Diebstahl und den Verkauf der Hostien. Der Krainburger Magistrat klagte zwar ebenfalls über seine bisherigen Spesen, erhob aber nicht ausdrücklich Schadenersatzforderungen gegen die Juden und war vor allem bestrebt, weitere Kosten zu vermeiden. Der Vizedom traf allerdings keine Entscheidung darüber, ob die beiden Diebe nach Görz transferiert werden sollten, sondern leitete am 7. Mai 1643 das Schreiben der Krainburger weiter an die innerösterreichische Regierung in Graz.⁴²

Durch die Anzeige bei der Regierung erhielt der angebliche Hostienverkauf an die Görzer Juden eine neue Dimension. Zum besseren Verständnis des weiteren Verfahrens ist es nun notwendig, die Aufgaben der innerösterreichischen Regierung kurz zu erläutern. Nach der habsburgischen Länderteilung von 1564 errichtete Erzherzog Karl II. in Graz für seine innerösterreichischen Länder eigene Zentralbehörden.⁴³ An der Spitze stand als beratendes Vertrauensorgan des Fürsten der Geheime Rat, dem die Regierung, die Hofkammer und später auch ein Hofkriegsrat untergeordnet waren. Nach der Kaiserwahl Ferdinands II. und der Verlegung des Grazer Hofes nach Wien wurde die staatsrechtliche Sonderstellung Innerösterreichs innerhalb der Länder des Hauses Habsburg weiter aufrecht erhalten. Die in Graz »hinterlassenen« Geheimen Räte repräsentierten daher in Innerösterreich den abwesenden Landesfürsten und stellten das Bindeglied zwischen den innerösterreichischen Zentralinstanzen und dem Kaiser in Wien dar. Der Wirkungskreis der innerösterreichischen Geheimen Räte war allerdings beschränkt. Bei zivilen Streitigkeiten fungierten sie zwar als Revisionsinstanz, bei Kriminalsachen waren aber alle Rekurse an den Kaiser weiterzuleiten. Die Geheimen Räte hatten von der Regierung Gutachten und Berichte anzufordern und auf dieser Grundlage ihre Vorschläge dem Kaiser zu unter-

⁴¹ Ebd., fol. 22.

⁴² Ebd., fol. 24.

⁴³ Vgl. dazu die Angaben bei V. Thiel, Die innerösterreichische Zentralverwaltung 1564–1749, 1. Teil, in: AÖG 105/1, Wien 1916 und 2. Teil, in: AÖG 111/2, Wien 1930.

breiten, der dann die letzte Entscheidung traf. Die innerösterreichische Regierung wieder war für alle Justizsachen zuständig und bildete das Mittelglied zwischen dem Geheimen Rat und den Unterbehörden in den einzelnen Ländern. Ihr Wirkungsbereich umfaßte die gesamte innerösterreichische Ländergruppe, weshalb sie, wenn auch als Zwischeninstanz, den Charakter einer Zentralbehörde besaß. In der Praxis war der Einfluß der innerösterreichischen Regiments- oder Regierungsräte viel größer als der der Geheimen Räte, da die Regierung in ihren Gutachten bereits häufig Vorentscheidungen traf, die dann in der Regel vom Kaiser nur mehr bestätigt wurden.

Im Jahr 1643 bestand das Geheimratskollegium aus vier Räten, während die Regierung insgesamt 15 Personen umfaßte.⁴⁴ Den Vorsitz im Kollegium der Regimentsräte führte der innerösterreichische Statthalter Bischof Johann IV. Markus von Seckau,⁴⁵ dem für die Kanzleigeschäfte der Regimentskanzler Dr. Johannes Kaspar von Dornsberg zur Seite stand. Welche Personen in der Regierung besonders hervortraten, läßt sich nicht mehr genau feststellen, da die Sitzungsprotokolle nicht erhalten geblieben sind. Der Bischof, der gelegentlich auch an den Sitzungen des Geheimen Rates teilnahm, besaß aber allein schon als Vorsitzender einen maßgeblichen Einfluß auf die Behandlung der vor die Regierung gebrachten Verfahren. Wie bei den anderen Behörden der innerösterreichischen Zentralverwaltung saßen auch in der Regierung mehrere Vertreter der adeligen Stände. Ein Drittel des Regierungskollegiums und zwar der Regimentskanzler und vier weitere Regimentsräte, waren jedoch promovierte Juristen. Wir können daher davon ausgehen, daß die Hauptlast der in der Regierung behandelten Justizsachen von diesen im römischen Recht ausgebildeten Juristen getragen wurde. Um 1643 gehörten die Mitglieder der Regierung bereits der zweiten Generation jener Männer an, die in den innerösterreichischen Ländern die Gegenreformation erfolgreich zum Abschluß gebracht hatten. Der einzige Geistliche war der Bischof von Seckau, doch hatten zweifellos auch die anderen Räte eine streng katholische Erziehung genossen. Alle Regimentsräte waren daher überzeugte

⁴⁴ Im Jahr 1643 gehörten der IÖ Regierung folgende Personen an: Statthalter Bischof Johann Markus v. Seckau, Vizestatthalter Johann Maximilian Freiherr von Herberstein, Regimentskanzler Dr. Johann Kaspar von Dornsberg und die Räte Sigmund Friedrich Freiherr von Sigersdorf, Ott Gottfried Graf von Kollonitsch, Hans Friedrich Graf von Trautmansdorff, Wolf Rudolf Graf von Saurau, Georg Seifried Raidhaupt, Jakob Vascano, Peter Reichardt de Leo, Dr. Zacharias Winter, Dr. Karl von Moscon, Dr. Bernhard Valerian Soldan und Dr. Johann Khuen (Hs. II/16, Hofstaat 1643–1662, fol. 57 ff.).

⁴⁵ Bischof Johann Markus Graf Altringen, ein Bruder des kaiserlichen Feldmarschalls Johann von Altringen, wurde 1592 in Luxemburg geboren, studierte in Köln Theologie und Philosophie und war hier seit 1615 Professor. 1633 wurde er zum Bischof von Seckau und 1638 als Vertrauensmann des Kaisers zum Statthalter der innerösterreichischen Länder ernannt. Er war ein hervorragender Verwaltungs- und Finanzfachmann, vernachlässigte aber daneben seine seelsorgerischen Aufgaben nicht. Der Bischof ging scharf gegen die Geheimprotestanten vor und untersagte auch als heidnisch angesehene Bräuche der Landbevölkerung. Er starb 1664 (F. Klam minger, Johann IV. Markus von Altringen, 1633–1664, in: K. Amon (Hrsg.), Die Bischöfe von Graz-Seckau 1218–1968, Graz-Wien-Köln 1969, S. 287 ff.). Über seine Rolle bei den um 1650 in Innerösterreich verstärkt einsetzenden Hexenprozessen siehe H. Valentinitsch, Die Verfolgung von Hexen und Zauberern in der Steiermark – eine Zwischenbilanz: H. Valentinitsch (Hrsg.), Hexen und Zauberer. Die große Verfolgung – ein europäisches Phänomen in der Steiermark, Graz-Wien 1987, S. 304.

Katholiken, die ihren Glaubenseifer auch in ihrem privaten Bereich unter Beweis zu stellen suchten.⁴⁶

Die wichtigste Aufgabe der Regierung war, wie die 1609 für sie von Erzherzog Ferdinand erlassene Instruktion festlegte, darüber zu wachen, daß der katholische Glaube »unbeirrt« blieb!⁴⁷ Dieser Auftrag richtete sich in erster Linie gegen die Protestanten, aber auch gegen alle anderen Personen, deren Handlungen als Angriff gegen die katholische Religion verstanden wurden. Die Regierung nahm daher die Anzeige des Verwalters der Herrschaft Bischoflack von Anfang an außerordentlich ernst. Bei der weiteren Behandlung der Anzeige spielte vielleicht auch ein 1642 in Wien durchgeführter spektakulärer Prozeß eine Rolle. In diesem Verfahren wurde der konvertierte Jude Franz Ferdinand Engelberger wegen eines Diebstahls, der Beleidigung des Kreuzfixes und des Altarsakraments zum Tod verurteilt und schließlich unter grauvollen Martern hingerichtet.⁴⁸ In den vorliegenden Akten findet sich zwar kein Hinweis auf diesen Fall, doch können wir annehmen, daß auch die Grazer Regierung davon erfahren hatte. Bei der Anzeige des bischöflichen Verwalters stießen sich nun die Regimentsräte keineswegs daran, daß Wangnerekh in erster Linie die Absicht verfolgte, das Vermögen der Görzer Juden beschlagnahmen zu lassen und es ihm letztlich auch gleichgültig war, welcher Jude als Sündenbock herhalten mußte. Der Streit um das weitere Vorgehen gegen die Görzer Juden schien deshalb zunächst für Wangnerekh günstig zu verlaufen. Am 15. Mai 1643, also nur wenige Tage nach dem Eintreffen der Anzeigen aus Bischoflack und Krainburg, erteilte die Regierung in Graz dem Verwalter der Hauptmannschaft Görz einen strengen Verweis, weil er trotz der vorliegenden »Indizien« nicht gegen die Juden vorgegangen war.⁴⁹ Gleichzeitig erhielt der Görzer Magistrat Befehl, die »Interessierten« sofort festnehmen zu lassen und so zu verwahren, daß sie nicht fliehen konnten. Das Görzer Stadtgericht sollte dann ordnungsgemäß einen Prozeß durchführen und ein Urteil fällen, dieses aber nicht öffentlich verkünden, sondern der Regierung zur weiteren Veranlassung vorlegen. Außerdem sollte inzwischen sicherheitshalber der Besitz der Juden beschlagnahmt werden. Hinsichtlich der vom Görzer Magistrat geforderten Gegenüberstellung fiel noch keine Entscheidung. Der Verwalter der Herrschaft Bischoflack und der Magistrat der Stadt Krainburg wurden aber angewiesen, ihre Gefangenen einstweilen in sicherer Haft zu halten.

Auf Befehl des Hauptmannes von Görz leitete nun der Magistrat der Stadt eine neuerliche Untersuchung ein und ließ anscheinend alle Juden samt ihren Frauen und Kindern festnehmen. Das Ergebnis war wieder negativ, da die Juden beharrlich leugneten und der Stadtrichter darauf verzichtete, mit Hilfe der Folter ein Geständnis zu erpressen. Die gegenüber den Grazer Zentralstellen eifersüchtig auf die Wahrung ihrer Privilegien bedachten Görzer Behörden bestanden außerdem auf der von ihnen geforderten Gegenüberstellung der beiden Kirchendiebe, wodurch sich das Verfahren monatelang verzögerte. Im Juli 1643 riß schließlich dem Statthalter Bischof Johann Markus, der an einer raschen Aufklärung des Falles interessiert war, die Geduld. Merkwürdigerweise betraute er aber nicht einen Juristen der Regierung mit der Bearbeitung der aus Görz übersandten Akten, sondern beauftragte den

⁴⁶ So stiftete z. B. der Regimentsrat Ott Gottfried Graf von Kollonitsch in Leibnitz ein Kapuzinerkloster. R. F. Hausmann, Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Herrschaft Freiberg bis zur Errichtung der Fideikommißherrschaft im Jahre 1664, phil. Diss. (maschin.) Graz 1981, S. 53.

⁴⁷ V. Thiel, a.a.O., I. Teil, S. 70.

⁴⁸ W. Häusler, a.a.O., S. 373.

⁴⁹ Wie Anm. 10, fol. 15.

der Hofkammer unterstellten Hofkammerprokurator Dr. Veit Valentin Weber mit der Abfassung eines Gutachtens. Die Ursachen dafür liegen vermutlich darin, daß die Hauptmannschaft Görz damals noch allein der Hofkammer unterstand und Dr. Weber deshalb auch die Verhältnisse in der Grafschaft besonders gut kannte.⁵⁰ In seinem Bericht an den Bischof vertrat Dr. Weber von vornherein die Auffassung, daß die Juden die Hostien gekauft hätten.⁵¹ Er behauptete nämlich, daß das Verfahren nur deshalb ins Stocken geraten war, weil man in Görz mit den Juden »keine genügsame Demonstration gebraucht«, also auf die Folter verzichtet hätte. Wie schon früher der Verwalter Wangnerekh, stellte auch Dr. Weber fest, daß die Juden »von Natur aus hartnäckig« wären, weshalb die bisherigen Nachforschungen sehr erschwert worden seien. Dr. Weber schlug deshalb dem Statthalter vor, die beiden Kirchendiebe nun doch in Görz »gütlich und peinlich« zu befragen und am Tatort die näheren Umstände des angeblichen Hostienverkaufs ausforschen zu lassen. Wenn die Juden weiterhin leugneten, sollten sie den Dieben gegenübergestellt und anschließend »zur Erforschung der Wahrheit« gefoltert werden. Besonderen Wert legte der Kammerprokurator auf die Klärung der Frage, wozu die Görzer Juden die Hostien verwendet hätten und ob auch auswärtige Juden daran beteiligt gewesen wären. Für den Fall, daß man die gestohlenen Hostien doch noch finden sollte, verlangte Dr. Weber die Anordnung, daß die Görzer Geistlichkeit dem Allerheiligsten ihre gebührende Reverenz erweisen sollte. Abschließend hob er hervor, daß die Aufklärung des Falles die »Ehre« des Altarsakramentes vermehren würde.

Die Regierung folgte den Vorschlägen des Kammerprokurators und setzte sich damit über die Einwände des Verwalters der Herrschaft Bischoflack hinweg, der eine Überstellung der Gefangenen nach Görz verhindern wollte. Bei der Wiederaufnahme des Verfahrens begnügte sich aber der Görzer Stadtrichter Pietrogallo nicht mit den ihm bereits vorliegenden Aussagen der beiden Kirchendiebe, sondern ersuchte das Kapitel von Cividale, in Kirchheim eine Untersuchung über die Umstände des Hostien Diebstahls durchführen zu lassen.⁵² Der Kanzler des Kapitels Vincenzo Vincenzi reagierte prompt und ließ bereits Anfang August 1643 Pietrogallo einen Bericht über seine Nachforschungen zukommen.⁵³ Die vom Kanzler persönlich in Kirchheim befragten Personen schilderten detailliert, wie der Hostien Diebstahl entdeckt worden war. Auf die Frage, ob sie wüßten, was mit den Hostien geschehen wäre, gaben alle an, daß in der Bevölkerung Gerüchte über einen Verkauf der Hostien an die Görzer Juden kursierten. Aus dem Bericht geht aber nicht hervor, seit wann diese Gerüchte im Umlauf gewesen waren. Es besteht daher die Möglichkeit, daß diese Gerüchte erst nach der Gefangennahme und Folterung der beiden Diebe entstanden waren. Auffallend ist auch, daß niemand Laure und Urban zum Zeitpunkt der Tat in Kirchheim gesehen hatte. Die Befragten erklärten jedoch einhellig, daß der Verdacht der Bevölkerung auf Khrivez gefallen war, weil dieser schon einmal einen Opferstockdiebstahl begangen hatte.

Über die nun folgend dargestellten Ereignisse besitzen wir keine genauen Angaben, da uns die in Görz angefertigten Verhörprotokolle nur in Auszügen vorliegen. Nachdem man Ende Juli 1643 Laure und Urban nach Görz gebracht hatte, bestätigten sie ihre früheren Aussagen über den angeblichen Hostienverkauf.⁵⁴ Sie wur-

⁵⁰ Die Hauptmannschaft Görz unterstand bis 1657 der IÖ Hofkammer (V. Thiel, a.a.O., 2. Teil, S. 541).

⁵¹ Wie Anm. 10.

⁵² Ebd., fol. 241.

⁵³ Ebd., fol. 242–254.

⁵⁴ Ebd., fol. 124.

den daraufhin in der Stadt herumgeführt und befragt, welches Haus der Schauplatz des Handels gewesen wäre. Die beiden Diebe gaben nun prompt das erste Haus, das von Juden bewohnt wurde, als den Tatort an, und gingen auch in den ersten Stock, wo Khrivez angeblich die Hostien übergeben hatte. Als man ihnen daraufhin alle Bewohner des Hauses, darunter auch Bera Pincherle, vorführte, konnten sie aber keinen als Käufer angeben. Erst als man den Dieben nacheinander alle männlichen Juden der Stadt gegenüberstellte, gab Laure nach langem Zögern Bera Pincherle als die gesuchte Person an, während sein Genosse ihn nicht erkannte und darauf auch wiederholt beharrte. Da Pincherle seine Unschuld beteuerte und die widersprüchlichen Aussagen der beiden Diebe dem Görzer Stadtrichter zur Überführung des Juden nicht genügten, war das Verfahren erneut in eine Sackgasse geraten.

Der unbefriedigende Ausgang der Gegenüberstellung veranlaßte nun die Regierung, alle Anstrengungen auf Urban Khrivez zu konzentrieren, um diesen zu einer Änderung seiner Aussage zu bewegen. Nachdem man die beiden Gefangenen wieder nach Bischoflack bzw. nach Krainburg zurückgebracht hatte, befahl die Regierung dem Krainburger Stadtgericht, Urban Khrivez erneut »gütlich und peinlich« zu verhören.⁵⁵ Am 20. August 1643 wurde der Gefangene zuerst gefragt, ob er in Görz wirklich das richtige Haus angegeben hätte, was Khrivez auch bestätigte.⁵⁶ Die zweite Frage lautete, ob die Juden während seines Aufenthaltes im Görzer Schloßgefängnis mit ihm Kontakt aufgenommen und Geld versprochen hätten, damit er nicht gegen sie aussage. Urban erklärte jedoch fest, daß dies nicht der Fall gewesen wäre. Schließlich fragte man ihn, ob Bera Pincherle nicht doch der »rechte Jude« gewesen wäre. Der von der Folter bedrohte Gefangene schilderte nun detailliert die angebliche Übergabe und erklärte plötzlich, daß er Pincherle bei der Gegenüberstellung sehr wohl erkannt hätte. Er konnte aber nicht angeben, warum er in Görz eine gegenteilige Aussage gemacht hätte. Obwohl Khrivez die erwünschten Auskünfte gegeben hatte, blieb ihm die Folter doch nicht erspart, da das Gericht sein »Geständnis« unter der Tortur erhärten wollte. Der eigens aus Laibach herbeigeholte Scharfrichter begann nun den Unglückseligen auf der Streckleiter zu foltern, worauf dieser erneut öffentlich bekannte, daß der gesuchte Jude mit Bera Pincherle identisch wäre. Das »Geständnis« des Urban Khrivez wurde sofort dem Görzer Stadtrichter übermittelt, dem nun nichts anderes übrigblieb, als Bera Pincherle ebenfalls unter der Folter zu verhören.⁵⁷ Da der Jude aber standhaft blieb und seine Aussage durch die erlittene Tortur bekräftigt worden war, weigerte sich das Görzer Stadtgericht ein Urteil zu fällen. Das neuerlich ins Stocken geratene Verfahren wurde zusätzlich dadurch verzögert, daß die Regierung aus Görz verschiedene Akten anforderte. Inzwischen hatten jedoch die Gegner der Görzer Juden versucht, das Verfahren durch gezielte Diffamierungen wieder in Gang zu bringen. Ende August/Anfang September 1643 trafen nämlich in Graz Berichte ein, daß die Juden in aller Öffentlichkeit die christliche Religion verhöhnten.⁵⁸ Außerdem könnten die im Görzer Schloß inhaftierten Juden völlig ungehindert vom Kerker aus ihre Geschäfte weiter führen. Wer die Urheber dieser Gerüchte waren, geht aus den Akten nicht hervor. Obwohl der Hauptmann von Görz sofort beteuerte, daß die gefangenen Juden nur in Gegenwart eines Aufsehers mit Besuchern sprechen dürften, nahmen die Beamten der innerösterreichischen Zentralverwaltung die Anschuldigungen so ernst, daß sie am 14. September 1643 den Görzer Behörden befahlen, eine Untersuchung einzuleiten.

⁵⁵ Ebd., fol. 291.

⁵⁶ Ebd., fol. 124 f.

⁵⁷ Ebd., fol. 271.

⁵⁸ MA XXIV-10, fol. 293–296.

Unter dem Druck dieser Vorwürfe war nun der Görzer Magistrat vorübergehend bereit, Bera Pincherle nach Krainburg zu bringen und dort erneut dem Urban Khrivez gegenüberstellen zu lassen.⁵⁹ Den Görzer Juden war natürlich bewußt, daß Wangnerekh in Krainburg seinen ganzen Einfluß aufbieten würde, um das Verfahren in seinem Sinn zu lenken. Da sie befürchten mußten, daß Pincherle der Tortur nicht mehr standhalten und sie vielleicht ebenfalls belasten würde, stand nicht nur das Leben eines einzelnen Juden, sondern die Existenz der ganzen Gemeinde auf dem Spiel! Die Görzer Juden setzten daher alle Hebel in Bewegung, um dieser Gefahr zu begegnen. Welche Schritte sie im einzelnen unternahm ist nicht bekannt, doch gelang es ihnen, mit Unterstützung der Görzer Behörden die Gegenüberstellung des Bera Pincherle mehrere Monate zu verzögern. Dabei kam ihnen zugute, daß sich noch im Herbst 1643 die gegen sie wegen Blasphemie erhobenen Vorwürfe als erfunden herausstellten.⁶⁰ Der Görzer Magistrat sprach deshalb die Juden frei und schlug der Regierung sogar vor, auch die im Haus des Bera Pincherle wohnenden Juden gegen eine Kaution auf freien Fuß zu setzen. Der Verwalter der Herrschaft Bischoflack war über diese für ihn ungünstige Entwicklung außer sich und richtete am 17. Oktober 1643 an den Görzer Magistrat ein Schreiben, in dem er auf der Gegenüberstellung des Juden beharrte.⁶¹ Er drängte auf eine rasche Durchführung mit der vor falschem Mitleid geradezu triefenden Begründung, daß die beiden ohnehin schon so lange festgehaltenen »armen« Kirchendiebe den bevorstehenden Winter nicht mehr überstehen würden. Gleichzeitig drohte er, sich bei einer Nichterfüllung seiner Forderung direkt an den Kaiser zu wenden.

Der Görzer Magistrat ließ sich jedoch nicht einschüchtern und verweigerte weiterhin die Auslieferung Pincherles. Bis Ende 1643 verschlechterte sich aber dessen Gesundheitszustand durch die erlittene Folter und die lange Haft so sehr, daß der Görzer Hauptmann sogar mit seinem Tod rechnete.⁶² Inzwischen war Urban Khrivez im Kerker von Krainburg wohl an den Folgen der Tortur »jäh« gestorben. Es bestand nun die Gefahr, daß durch einen etwaigen Tod des Pincherle der nach Meinung der Regimentsräte ohnehin schon erwiesene Hostienkauf ungesühnt bleiben würde. Diese Vorstellung war aber den Beamten der Regierung unerträglich, weshalb sie im Februar 1644 auf die Wiederaufnahme des Verfahrens drängten.⁶³ Sie schlugen dem Kaiser vor, die anderen Juden frei zu lassen, Bera Pincherle aber sofort in Bischoflack dem letzten Zeugen des angeblichen Hostienhandels gegenüberstellen und foltern zu lassen. In ihrem Gutachten wiesen die Regimentsräte darauf hin, daß der Görzer Magistrat bisher alle Befehle auf eine Überstellung des Juden nach Krainburg ignoriert hatte. Gleichzeitig äußerten sie den Verdacht, daß die Görzer bei der seinerzeitigen Tortur des Juden allzu sanft vorgegangen wären und ihm zu seiner Entlastung sogar unerlaubte »Suggestivfragen« gestellt hätten. Um den ständig auf seine Autonomie pochenden Görzer Magistrat zu beruhigen, sollte der landesfürstliche Fiskal in der Grafschaft Görz, Dr. Franciscus Fornasar, der Gegenüberstellung in Bischoflack beiwohnen und so die Interessen der Görzer wahrnehmen.

Obwohl der Kaiser den Vorschlägen der Regierung zustimmte, dachte der Görzer Magistrat nicht daran, die Überstellung Pincherles durchzuführen. Der Fiskal, der der innerösterreichischen Hofkammer unterstand, weigerte sich sogar ganz offen, dem Befehl der Regierung nachzukommen und entzog sich schließlich der ihm über-

⁵⁹ EUM 1644-V-14.

⁶⁰ Wie Anm. 58, fol. 298.

⁶¹ Wie Anm. 10, fol. 294.

⁶² GUT 1644-I-40.

⁶³ Wie Anm. 10, fol. 127 ff. und MA XXIV-10, fol. 298 ff.

tragenen Aufgabe dadurch, daß er eine Dienstreise nach Wien antrat!⁶⁴ Bera Pincherle wieder versuchte seine Auslieferung dadurch zu verhindern, daß er seinerseits die Überstellung des Laure nach Görz forderte.⁶⁵ Er begründete sein Ansuchen, das wohl sein Advokat Dr. Filipuzzi verfaßt hatte, mit folgenden Argumenten:

1. Der angebliche Hostienkauf war in Görz erfolgt, weshalb nur hier der Prozeß durchgeführt werden konnte.
2. Pincherle war durch die Folter so geschwächt, daß eine Reise nach Bischoflack ihn in Lebensgefahr bringen würde.
3. Die Kosten für die Reise des Fiskals und der in Görz wohnenden Zeugen Pincherles nach Bischoflack waren wesentlich höher als die für den Transport des Laure nach Görz.
4. Der Prozeß war schon bisher in Görz geführt worden.
5. Eine Überstellung in das Herzogtum Krain würde einem Präjudiz gleichkommen.
6. Der Verwalter der Herrschaft Bischoflack war der größte Feind der Görzer Juden und wolle sich nur auf Kosten eines Unschuldigen bereichern.

Der mit dem Ansuchen Pincherles befaßte Wiener Hof traf keine Entscheidung, sondern verlangte von der Grazer Regierung ein Gutachten. Die Regimentsräte folgten aber in ihrer Stellungnahme ganz den Intentionen Wangnerekhs und versuchten die Argumente Pincherles kurzerhand als »nicht so erheblich« wegzuwischen.⁶⁶ Außerdem drehten sie nun den Spieß um und behaupteten plötzlich, daß Laure Resnoschnikh aus gesundheitlichen Gründen den Transport nach Görz nicht überstehen würde, weshalb die Konfrontation in Bischoflack stattfinden müsse. Durch den Widerstand des Görzer Magistrats und wohl auch durch die Interventionen der Görzer Juden am Kaiserhof verzögerte sich neuerlich das Verfahren. Am 16. Juli 1644 erging schließlich eine kaiserliche Resolution, in der die Regierung Befehl erhielt, die Gegenüberstellung doch in Görz vorzunehmen.⁶⁷ Der Advokat Pincherles legte allerdings den Wortlaut der Resolution so aus, daß die Konfrontation ohne die Folterung seines Mandanten erfolgen solle. Die Regimentsräte stellten sich wieder auf den Standpunkt, daß sie in ihren Gutachten stets von der Anwendung der Tortur ausgegangen waren. Die mit der Lösung dieser Frage befaßten Geheimen Räte schlossen sich aber nicht der Meinung der Regierung an, sondern entschieden sich am 29. Juli 1644 zugunsten Pincherles.

Bera Pincherle begnügte sich jedoch nicht mit diesem Erfolg. Er suchte nun bei der Regierung an, die Gegenüberstellung nur in Gegenwart seines Advokaten vornehmen zu lassen. Nachdem die Regimentsräte dies abgelehnt hatten, brachte Pincherle unter Umgehung des Instanzenweges beim Kaiser in Wien eine Beschwerde gegen die Grazer Behörden ein. Durch diesen gewagten Schritt gelang es ihm, die Regimentsräte aus ihrer scheinbar unparteiischen Haltung herauszulocken und zu zeigen, auf welcher Seite die Regierung wirklich stand. Nachdem der Kaiser den Grazer Behörden befohlen hatte, Pincherle künftig »nach der Gebühr und Billigkeit« zu behandeln, reagierten die Regimentsräte außerordentlich gereizt. In ihrer vom 23. August 1644 datierten Antwort stellten sie nämlich ihre Betroffenheit fest, daß sie von einer »so geringen und schlechten Person« der Parteilichkeit bezichtigt worden waren.⁶⁸ Die Forderung Pincherles nach Beiziehung seines Anwaltes wurde von

⁶⁴ EUM 1644-V-14, GUT 1644-VII-15 und MA XXIV-10, fol. 309.

⁶⁵ EUM 1644-V-14.

⁶⁶ Wie Anm. 58, fol. 306 ff.

⁶⁷ Wie Anm. 65.

⁶⁸ Wie Anm. 58, fol. 315 f.

ihnen erneut brüsk abgelehnt, da dies bei Kriminalfällen »nicht üblich« wäre und »gegen alles Recht« verstoßen würde. Die Räte waren aber durch das Eingreifen des Wiener Hofes so verunsichert, daß sie nochmals ihre Zuständigkeit für diesen Fall betonten. Gleichzeitig ersuchten sie den Kaiser, dafür zu sorgen, daß Pincherle künftig »mehr Bescheidenheit gebrauchen« und die Regierung mit weiteren Eingaben verschonen solle.

Eine Woche später holten die Regimentsräte zu einem gezielten Schlag gegen die Görzer Juden aus, wobei sie selbst vor den übelsten Mitteln nicht zurückschreckten.⁶⁹ In Graz hielt sich nämlich zur selben Zeit das Oberhaupt der Görzer Judengemeinde, Benedetto Pincherle auf, der hier offenbar zugunsten seines Verwandten intervenieren wollte. Die Regimentsräte glaubten zunächst, daß Pincherle eine vom Kaiser ausgestellte Aufenthaltsgenehmigung besaß und ließen ihn deshalb unbehelligt. Erst die Differenz mit dem Wiener Hof veranlaßte die Grazer Behörden, Nachforschungen anzustellen. Dabei stellte sich heraus, daß Pincherle nur die Kopie eines kaiserlichen Patents vorweisen konnte. Dieses Schreiben stellte ihn zwar unter den Schutz des Kaisers, gestattete ihm aber nach Meinung der Regierung nicht ausdrücklich, sich in der Steiermark aufzuhalten. Die Räte betrachteten daher seine Anwesenheit als einen Verstoß gegen die den steirischen Ständen verliehene Landhandfeste, die ein striktes Aufenthaltsverbot für Juden enthielt. Sie belegten deshalb Pincherle mit einer Geldstrafe und ließen ihn außerdem unter dem Vorwand einsperren, daß dadurch die Zahlung der Strafe gewährleistet würde. Die Regierung informierte daraufhin geradezu genüßlich den Geheimen Rat über ihre Maßnahmen, vermied es aber, einen direkten Zusammenhang mit dem Prozeß gegen Bera Pincherle herzustellen. Die Regimentsräte gingen aber noch einen wesentlichen Schritt weiter. Sie äußerten nämlich in ihrem Schreiben die Vermutung, daß ein angeblich gerade in Graz verloren gegangener Knabe von Benedetto Pincherle entführt worden wäre. Die Regierung war allerdings in den folgenden Wochen nicht in der Lage, ihren ungeheuerlichen Vorwurf, der ganz unverhohlen an die den Juden schon im Mittelalter immer wieder unterstellten Ritualmorde an christlichen Kindern anknüpfte, zu beweisen, worauf man Benedetto Pincherle – wohl nach einer Intervention von oben –, wieder frei lassen mußte.

Die maßlosen Anschuldigen der Regierung trugen vermutlich dazu bei, daß beim Geheimen Rat und am Kaiserhof ein allmählicher Umschwung zugunsten der Görzer Juden einsetzte, dem sich auf die Dauer auch die Regimentsräte nicht ganz entziehen konnten. Als die Regierung Anfang Dezember 1644 ein neuerliches Gutachten über den Stand des Verfahrens gegen Bera Pincherle verfaßte, schlugen die Regimentsräte plötzlich vor, den Juden in Görz zu belassen und statt dessen Laure zu überstellen!⁷⁰ An der Konfrontation sollten zwei vom Görzer Hauptmann zu nominierende »unverdächtige und unparteiische Rechtsgelehrte«, aber auf keinen Fall der Advokat Pincherles, Dr. Filipuzzi, teilnehmen. Der Verwalter der Herrschaft Bischoflack mußte sich nun zur Auslieferung des Laure bereit finden. Er ließ sich aber von der Regierung zusichern, daß sein Gefangener nach der Gegenüberstellung sofort wieder nach Bischoflack gebracht werden sollte.⁷¹ Außerdem erhielt Wangnerekh die Erlaubnis, seine Kosten bei den Görzern eintreiben zu dürfen, womit sein Hauptziel erreicht war!

⁶⁹ Ebd., fol. 313.

⁷⁰ Ebd., fol. 317.

⁷¹ GUT 1645-I-24.

Am 12. Jänner 1645 stimmte der Geheime Rat, dem auch der Statthalter beigezogen worden war, den Vorschlägen der Regierung zu.⁷² Obwohl der Görzer Hauptmann etwa zur selben Zeit die Grazer Behörden über den besorgniserregenden Gesundheitszustand des nun schon eineinhalb Jahre im Kerker liegenden Bera Pincherle informiert hatte, traten bei der Durchführung des Prozesses neuerlich Verzögerungen ein. Die Ursachen dafür lagen anscheinend nicht in Graz, sondern in Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Hauptmann und dem Magistrat von Görz. Inzwischen wurde Laure bereits in Görz festgehalten, wobei man auf Befehl der Regierung besonders darauf achtete, daß die Juden ihn nicht zu bestechen versuchten.⁷³

Trotz der wiederholten Mahnungen der Grazer Behörden kam es erst am 17. März 1645 zur entscheidenden Gegenüberstellung des Bera Pincherle und des Laure Resnoschnikh.⁷⁴ Der Jude konnte dabei eine stattliche Reihe von Zeugen aufbieten. Pincherle wies zunächst darauf hin, daß Khrivez vor seinem Tod vor Zeugen erklärt hatte, daß er in Görz keinen der vorgeführten Juden erkannt hätte. Außerdem hätte Laure sowohl Pincherle als auch Khrivez nur aus Angst vor der Folter in das Verfahren hineingezogen. Bei der ersten Gegenüberstellung in Görz war es nach Aussage des Juden ebenfalls nicht mit rechten Dingen zugegangen. Als man nämlich die beiden Diebe auf den Platz der Stadt führte, waren sie nicht in der Lage gewesen, sein Haus anzugeben. Der Zeuge Joseph Mediolensis bestätigte dies und sagte aus, daß einer der Diebe den Gerichtsdiener gefragt hätte, in welchem Haus die Juden wohnen würden, worauf eine der aus Bischoflack mitgekommenen Begleitpersonen dem Dieb ein entsprechendes Zeichen gegeben habe. Laure erklärte bei der Gegenüberstellung zuerst, daß Urban die in einer Schachtel aufbewahrten Hostien allein in das früher von ihm bezeichnete Haus getragen hätte, während er draußen gewartet habe. Sein Kumpan wäre dann wieder mit der Schachtel herausgekommen, hätte sie auf den Boden geworfen und voll Wut zertrampelt. Laure konnte deshalb auch nicht mit Sicherheit sagen, ob Urban die Hostien im Haus übergeben oder zusammen mit der Schachtel zertreten hatte. Nach dem Verlassen des Hauses hätte Urban angeblich zu Laure gesagt: »Da sind zehn Gulden für den Weg, den du zurückgelegt hast und schweige!« Da Khrivez aber eine Woche vorher einem Juden gestohlene Leinwand gebracht hatte, habe Laure nicht gewußt, ob das Geld sein Anteil für die Hostien oder das Leinen gewesen war. Im weiteren Verlauf des Verhörs kam schließlich ans Licht mit welcher geradezu unglaublichen Unverfrorenheit Wangnerekh das ganze Verfahren manipuliert, ja überhaupt erst in Gang gebracht hatte. Laure gestand nämlich, daß ihm der Verwalter im Sommer 1643 unmittelbar vor seinem Abtransport nach Görz befohlen hatte, bei der Gegenüberstellung irgendeinen Juden als Käufer der Hostien anzugeben, da die Juden dann ohnehin untereinander ausmachen würden, wer der »Schuldige« wäre! Schließlich sagte der Dieb, daß er seine Seele nicht weiter mit einer falschen Aussage belasten wolle, weil er in der Vergangenheit Gott beleidigt und andere Sünden begangen hätte. Er widerrief daher seine früheren Angaben über Pincherle und erklärte diesen ausdrücklich für unschuldig.

Nachdem Laure seine neuen Aussagen mehrmals bekräftigt hatte, kamen das Görzer Stadtgericht und die beigezogenen Rechtsgelehrten zu dem Schluß, daß die gegen Bera Pincherle erhobenen Vorwürfe gegenstandslos waren. Die Verhörprotokolle wurden nun zusammen mit den anderen Gerichtsakten der Regierung übersandt, die darüber ein Gutachten erstellen und dieses dann dem Kaiser vorlegen

⁷² Wie Anm. 10, fol. 40 f., COP 1645-I-52 und EUM 1645-I-6.

⁷³ GUT 1645-I-24.

⁷⁴ Wie Anm. 10, fol. 2–7 und MA XXIV-10, fol. 319–326.

sollte.⁷⁵ Als die Regimentsräte Anfang Mai 1645 den Fall berieten, mußten sie angesichts der neuen Aussagen des Laure und der anderen Zeugen erkennen, daß die von Wangnerekh mit Hilfe der Folter und mit Drohungen aufgebaute Indizienkette in sich zusammengebrochen war.⁷⁶ Außerdem stellten die Räte bei der neuerlichen Durchsicht der ihnen seit rund zwei Jahren vorliegenden ersten Verhörprotokolle der beiden Diebe plötzlich gravierende Verfahrensmängel fest, an denen sie bisher nicht den geringsten Anstoß genommen hatten! In ihrem Gutachten wiesen die Räte nun auf die wiederholten Widersprüche in den Geständnissen hin und bemängelten auch, daß die von Wangnerekh übersandten Aussagen des Laure nicht Wort für Wort, sondern nur kursorisch aufgezeichnet worden waren. Bezeichnenderweise vermieden es aber die Räte peinlich, auch nur am Rande zur fragwürdigen Rolle des Herrschaftsverwalters in diesem Fall Stellung zu nehmen! Nach Abwägung aller Fakten kamen die Räte schließlich zu dem Ergebnis, daß Laure zwar zwei Jahre lang bei seiner Aussage gegen Pincherle geblieben war, der Jude aber stets auf seiner Unschuld beharrt hatte. Da aber die gegen ihn vorgebrachten Indizien zu einer Überführung nicht ausreichten, schlugen die Regimentsräte dem Kaiser vor, den angeklagten Juden auf freien Fuß zu setzen. Damit war allerdings die Bedingung verknüpft, sich bei neu auftretenden Verdachtsmomenten wieder zu stellen.

Man sollte nun meinen, daß Pincherle allein im Hinblick auf seine lange Haft sofort entlassen wurde. Tatsächlich war aber das Gegenteil der Fall! Die Bestätigung des Gutachtens der Regierung durch den Geheimen Rat, bzw. durch den Kaiser ließ nämlich fast drei Monate auf sich warten, sodaß der Jude weiterhin im Kerker bleiben mußte. Die Ursachen für diese Verzögerung sind nicht bekannt. Vielleicht spielten beim weiteren Aktenlauf militärische Ereignisse eine Rolle, da Kaiser Ferdinand III. seit März 1645 durch den überraschenden Einfall der Schweden in Niederösterreich in größte Bedrängnis geraten war.⁷⁷ Auch Interventionen des Verwalters Wangnerekh wegen Ersatz seiner Spesen können nicht ausgeschlossen werden. Auffallend ist aber, daß nun die innerösterreichische Regierung, die stets auf eine unbarmherzige Verfolgung des angeblichen Hostienkäufers gedrängt hatte, plötzlich kein Interesse mehr an einem raschen Abschluß des Falles zeigte. Wann der Kaiser den Freispruch Pincherles bestätigte, geht aus den Akten nicht hervor. Die formlose Bestätigung durch den Geheimen Rat in Graz erfolgte jedoch am 14. August 1645. Gleichzeitig wurde die Regierung angewiesen, die Enthaftung Pincherles zu veranlassen.⁷⁸

Für die Görzer Judengemeinde war nun das Ärgste ausgestanden, es gab aber für sie noch ein finanzielles Nachspiel. Welche Kosten Bera Pincherle und seinen Glaubensgenossen aus der Affäre erwachsen waren, können wir nur vermuten. Zu den hohen Auslagen für den zwei Jahre lang dauernden Prozeß und den vermutlich an verschiedene Beamte ausbezahlten Bestechungsgeldern kamen wahrscheinlich auch noch größere Zahlungen an den Verwalter Wangnerekh, um diesen endlich zufrieden zu stellen. Dafür spricht, daß der Verwalter seinen Gefangenen nach der im März 1645 erfolgten Gegenüberstellung weiterhin im Görzer Gefängnis beließ, wofür Pincherle die Kosten tragen mußte. Auch nach der Entlassung des Juden traf Wangnerekh keine Anstalten, Laure nach Bischoflack zurückzuholen und ihn dort endlich

⁷⁵ Die der Regierung gebunden übersandten Akten umfassen über 560 Seiten (!) und enthalten in chronologischer Folge Abschriften von Verhören und Korrespondenzen des Görzer Magistrats.

⁷⁶ Wie Anm. 74.

⁷⁷ Vgl. dazu P. Broucek, *Der Schwedenfeldzug nach Niederösterreich 1645/46*, Militärhistorische Schriftenreihe 7, Wien 1967, S. 8 ff.

⁷⁸ COP 1645-VIII-71.

aburteilen zu lassen. Erst nachdem Pincherle deshalb bei der Regierung eine Beschwerde eingebracht hatte, erteilten die Regimentsräte am 19. August 1645 Wangnerekh den Befehl, endlich den Abtransport des Kirchendiebes zu veranlassen.⁷⁹

Über das weitere Schicksal der Hauptbeteiligten des Prozesses besitzen wir nur sehr vage oder gar keine Angaben. Der Kirchendieb Laure Resnoschnikh war nun für den Verwalter Wangnerekh wertlos geworden und wurde höchstwahrscheinlich hingerichtet. Der Görzer Stadtrichter Bartolomeo Pietrogallo, der während des Verfahrens stets auf der Seite der Juden gestanden war, wurde 1648 mit einer Falschmünzeraffäre, in die sein Bruder verwickelt war, in Zusammenhang gebracht, weshalb die landesfürstlichen Behörden sein ganzes Vermögen beschlagnahmen ließen.⁸⁰ Ob es sich hier um einen Racheakt für sein früheres Verhalten gehandelt hatte, läßt sich jedoch nicht nachweisen. Für Bera Pincherle selbst liegen uns nach 1645 keine weiteren Informationen vor, doch werden seine Verwandten wiederholt in den Regierungsakten im Zusammenhang mit verschiedenen zivilen Rechtsgeschäften genannt. Wir können deshalb daraus den Schluß ziehen, daß die Görzer Juden bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts, als sie zwangsweise in einem Ghetto zusammengedrängt wurden, im großen und ganzen unbehelligt blieben.⁸¹

Zusammenfassend können wir feststellen, daß der Prozeß gegen den Görzer Juden Bera Pincherle wesentlich von den religiös motivierten Vorurteilen bestimmt wurde, die um die Mitte des 17. Jahrhunderts im Gefolge der Gegenreformation in Innerösterreich, aber auch in den anderen habsburgischen Ländern wieder auflebten. Der Urheber des Prozesses war der Verwalter der Krainer Herrschaft Bischoflack, Wangnerekh, der das unter der Folter erpreßte Geständnis eines Hostiendiebes dazu benutzen wollte, um sich auf Kosten der Görzer Juden zu bereichern. Obwohl die von ihm zusammengetragenen »Indizien« mehr als fragwürdig waren und die während des Verfahrens in deutscher, italienischer und teilweise wohl auch in slowenischer Sprache geführten Verhöre Anlaß zu mißverständlichen Interpretationen gaben, vertraten die Beamten der innerösterreichischen Regierung in Graz zwei Jahre lang die Argumentation des Verwalters. Sie waren von der Schuld des als Käufer der gestohlenen Hostien angegebenen Juden so überzeugt, daß sie wiederholt seine Überführung mit Hilfe der Folter forderten. Bei der Verfolgung dieses Zieles gingen die Regimentsräte so weit, daß sie selbst vor den übelsten Diffamierungen nicht zurückschreckten. Hingegen nahm der Görzer Magistrat eine völlig konträre Haltung ein. Er stellt sich von Anfang an auf die Seite der Juden und verzögerte immer wieder das von der Regierung geforderte Verfahren. Die Ursachen für diese Haltung sind zunächst darin zu suchen, daß die Görzer gegenüber den Grazer Zentralstellen auf die Bewahrung ihrer Autonomie bedacht waren. Das gute Verhältnis zu den in der Stadt wohnenden Juden spielte ebenfalls eine Rolle, da sich kein einziger Görzer Bürger fand, der gegen die Juden ausgesagt hätte. Obwohl die maßgeblichen Personen in Görz sicher keine schlechteren Katholiken als die Grazer Beamten waren, glaubten sie offenbar nicht an die den Juden vorgeworfene Hostienschändung. Die maßlosen Anschuldigungen der Regierung, die Standhaftigkeit des ange-

⁷⁹ COP 1645-VIII-48.

⁸⁰ COP 1648-III-31, COP 1648-VI-31.

⁸¹ Nach C. Frh. v. Czoernig (*Das Land Görz und Gradisca*, Wien 1873, S. 816) wurden die zuerst verstreut in der Stadt Görz lebenden Juden unter dem 1671 als Landesverweser und 1697 bis 1712 als Görzer Landeshauptmann amtierenden Johann Carl Philipp Graf Kobenzl in einem Ghetto zusammengefaßt. Hingegen gibt J. Delumeau (*Angst im Abendland*, 2. Bd., Reinbeck bei Hamburg 1985, S. 444) das Jahr 1648 für die Errichtung des Görzer Ghettos an. In den Akten der Grazer Zentralverwaltung findet diese Angabe aber keine Entsprechung.

klagten Juden, die Verzögerungstaktik des Görzer Magistrates und die direkten Interventionen der Juden beim Wiener Hof führten schließlich einen Umschwung herbei. Der Druck von oben und der Widerruf des Hostiendiebes veranlaßte nun die Grazer Regierung, von ihrer bisherigen Haltung abzurücken und den in Görz gefällten Freispruch Pincherles anzuerkennen. Bezeichnenderweise findet sich in den Akten der Regierung kein Wort des Bedauerns, daß der Jude unschuldig angeklagt worden war. Es fehlt auch der geringste Hinweis auf eine Schadenersatzforderung für die erlittene Folter und die zweijährige Haft. Pincherle selbst konnte diese Ansprüche nur im Wege einer Klage gegen den Herrschaftsverwalter durchsetzen. Nach all dem, was geschehen war, hütete er sich aber begreiflicherweise davor, den Fall neuerlich aufzurollen und mußte sogar glücklich sein, daß er lebend davongekommen war.

Die verwendeten Quellen befinden sich sämtlich im Steiermärkischen Landesarchiv in Graz. Für die Übersetzung der italienischen Akten ist der Verfasser Frau Univ.-Dozent Dr. Luciana Aigner (Universität Graz) zu Dank verpflichtet.

Quellen- und Abkürzungsverzeichnis:

- COP = Archiv der IÖ Regierung, Copeyen
- EUM = Archiv der IÖ Regierung, Exeditum
- GUT = Archiv der IÖ Regierung, Gutachten
- HK = Repertorien und Akten der IÖ Hofkammer
- Hs = Handschrift
- MA = Meiller-Akten

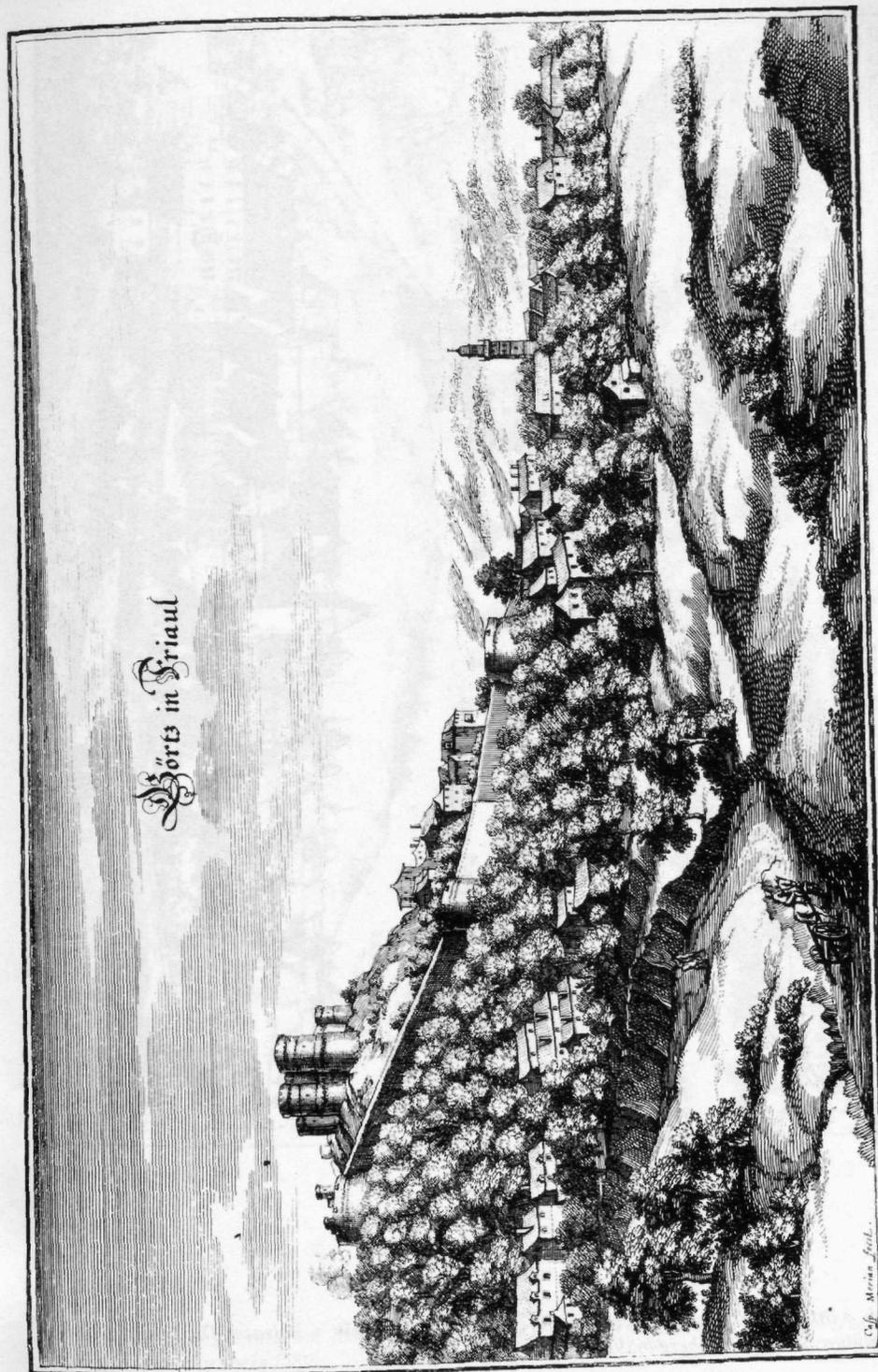


Abb. 1 Die Stadt Görz/Gorizia im 17. Jh. (Kupferstich aus Merian, *Topographia Provinciarum Austriacarum etc.*, Frankfurt a. M. 1649)

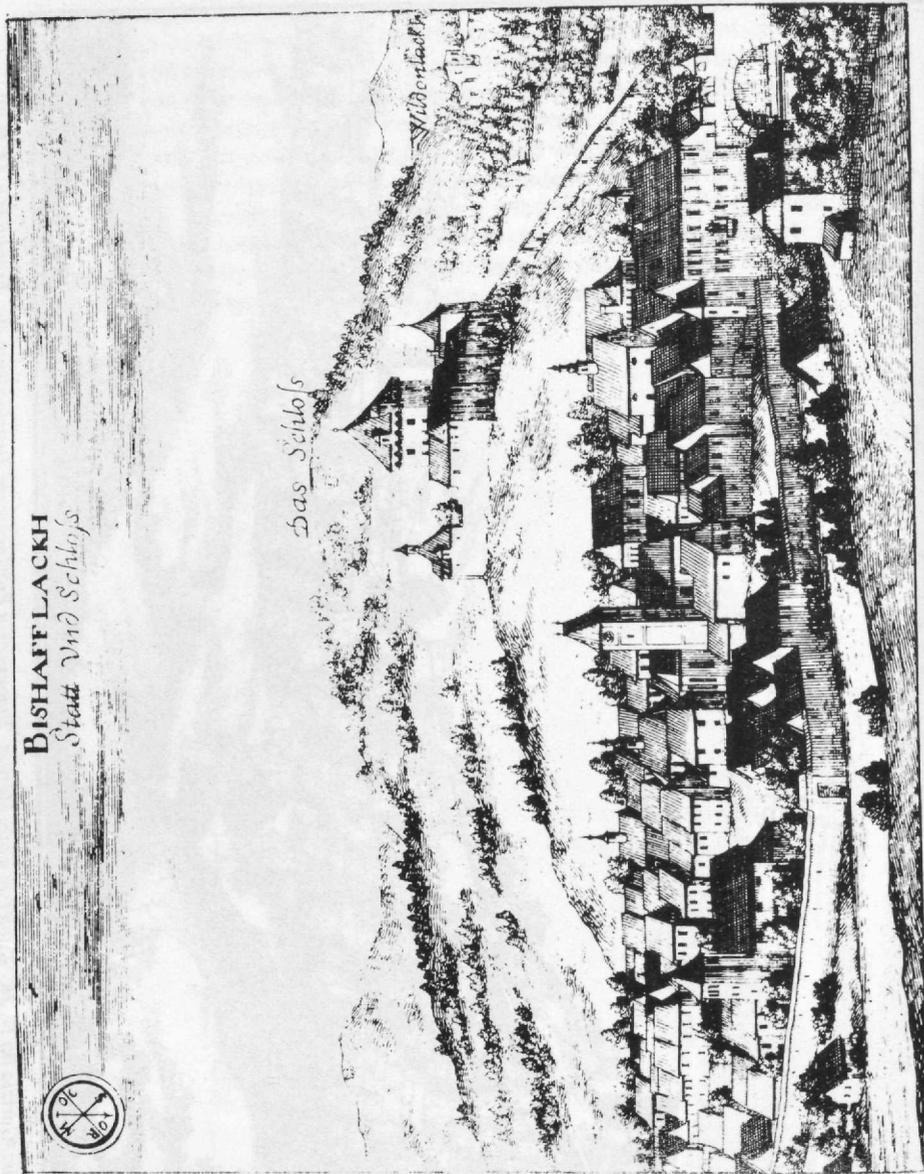


Abb. 2 Bischoflack/Škofja Loka um 1680 (Kupferstich aus J. W. v. Valvasor, Die Ehre des Herzogthums Crain, Nürnberg 1689)

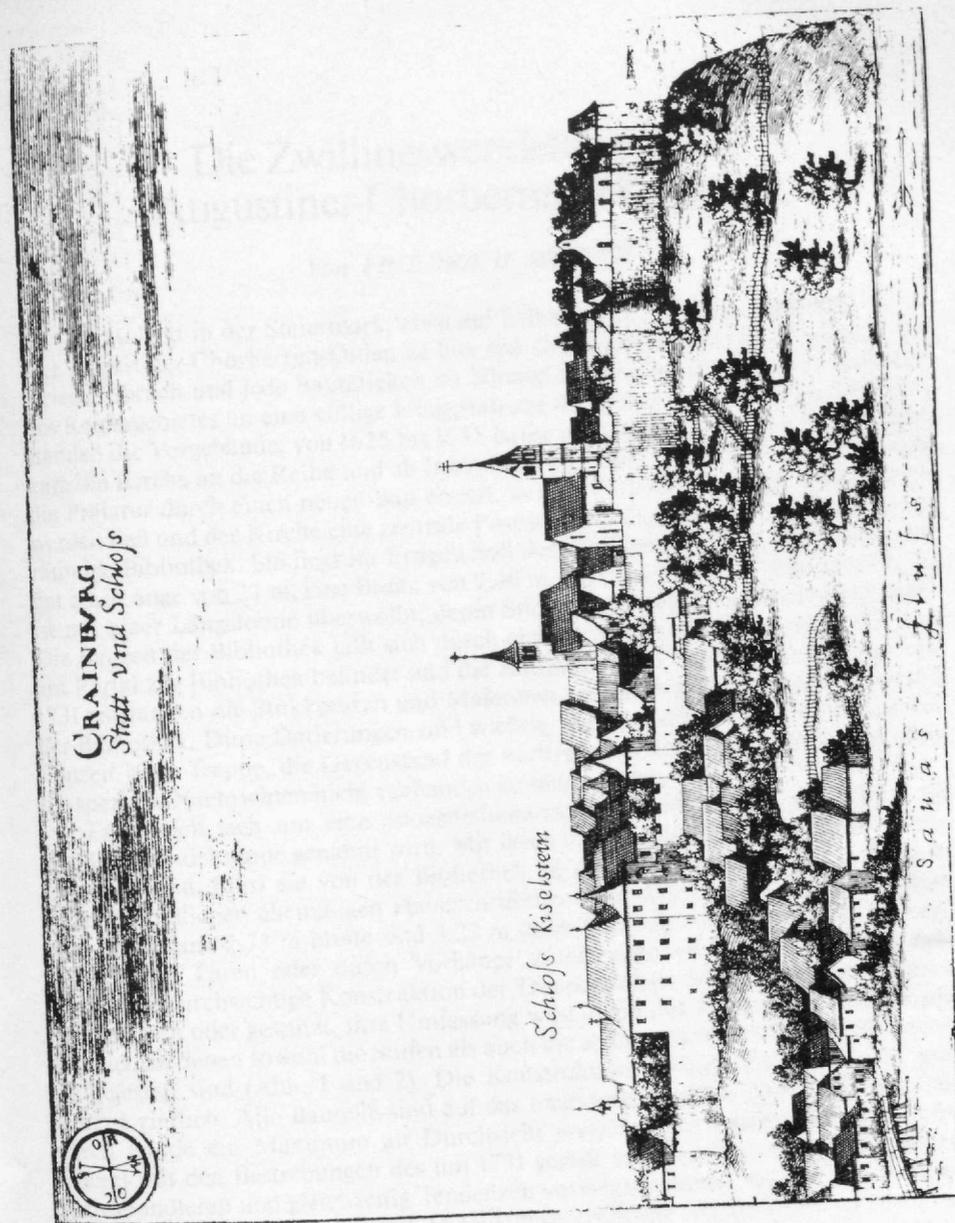


Abb. 3 Krainburg/Kranj um 1680 (Kupferstich aus J. W. v. Valvasor, Die Ehre des Herzogthums Crain, Nürnberg 1689)